

VERNEHMILASSUNG

OLTEN PLUS: 4 GEMEINDEN

AUF DEM WEG IN DIE ZUKUNFT

3. Januar bis 3. Februar 2012



**IHRE MEINUNG
IST GEFRAGT!**



Ihre Meinung ist gefragt!

Liebe Stimmberechtigte der vier Einwohnergemeinden Olten, Trimbach, Hauenstein-Ifenthal und Wisen Liebe Interessierte

Nach intensiver Vorarbeit sind wir nun so weit, dass wir Ihnen den Entwurf eines Vertrags für die Fusion unserer vier Einwohnergemeinden vorlegen können, zusammen mit Erklärungen zur Vorgeschichte, zum Inhalt des Vertrags, zu den finanziellen Auswirkungen und zum geplanten weiteren Vorgehen bis zur Volksabstimmung vom 17. Juni 2012.

Bevor wir die endgültige Fassung des Vertrags ausarbeiten, sind nun Sie gefragt: Wir möchten Ihnen die Details zur geplanten Fusion persönlich in Ihrer Einwohnergemeinde an folgenden Terminen vorstellen:

Trimbach:	Montag, 9. Januar 2012, 19 Uhr, im Mühlemattsaal
Hauenstein-Ifenthal:	Dienstag, 10. Januar 2012, 20 Uhr, im Schulhaus
Wisen:	Mittwoch, 11. Januar 2012, 20 Uhr, in der Mehrzweckhalle
Olten:	Donnerstag, 12. Januar 2012, 19 Uhr, im Konzertsaal des Stadttheaters

Zudem laden wir Sie ein, diese Broschüre - von der Vision bis zum Fusions-ABC - zu studieren und dann den beiliegenden Fragebogen bis spätestens 3. Februar 2012 ausgefüllt an die aufgeführten Adressen zu schicken.

Nehmen Sie diese Möglichkeiten sich zu informieren und Stellung zu nehmen wahr, denn:
Ihre Meinung ist gefragt!

Besten Dank für Ihre Mithilfe!



Ernst Zingg
Stadtpräsident
Olten



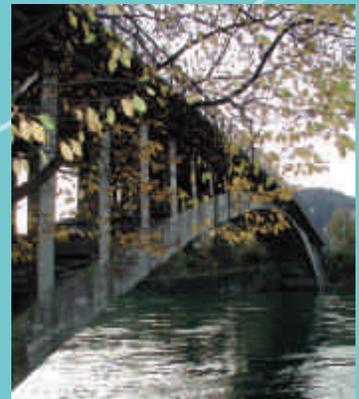
Karl Tanner
Gemeindepräsident
Trimbach



Jürg Ryffel
Gemeindepräsident
Hauenstein-Ifenthal



Matthias Geiger
Gemeindepräsident
Wisen



Inhaltsverzeichnis

	Seite
Fusion Olten Plus auf einen Blick	5
Die Vision: ein starkes Zentrum zwischen den grossen Städten	7
Die neue Stadt Olten	8
Die Vorgeschichte	9
Erläuterungen zum Fusionsvertrag	12
Die finanziellen Auswirkungen	17
Und so gehts weiter	20
Das Fusions-ABC: 26 Fragen - 26 Antworten	21

Anhang:
**Vertrag über die Fusion der Einwohnergemeinden
Olten, Trimbach, Hauenstein-Ifenthal und Wisen**

Fusion Olten Plus auf einen Blick

Die Stadt Olten und ihre Nachbargemeinden arbeiten schon seit Jahren in den verschiedensten Bereichen erfolgreich zusammen. Die Zusammenarbeit stösst jedoch an Grenzen. Und auch in unserer Region stimmen die Lebensräume der Menschen schon seit langem nicht mehr mit den politischen Gemeindegrenzen überein. Langfristige Vision ist deshalb eine handlungsfähige Stadt Olten, in welcher der engere Lebensraum weitgehend mit den politischen Grenzen übereinstimmt und ohne Hindernisse in Form von Gemeindegrenzen eine (noch) dynamischere Entwicklung möglich wird.

Seit 2008 prüfen aus diesem Grund verschiedene Gemeinden rund um die Stadt Olten Chancen und Nutzen einer engeren Zusammenarbeit bis hin zu einer Fusion. Entstanden ist daraus das Projekt Fusion Olten Plus der vier Gemeinden Olten, Trimbach, Hauenstein-Ifenthal und Wisen.

Ende 2009/Anfang 2010 haben das Gemeindeparlament der Stadt Olten und die Gemeindeversammlungen in Trimbach, Hauenstein-Ifenthal und Wisen einem Fusionsvorvertrag zugestimmt. In der Folge wurde der vorliegende Fusionsvertrag erarbeitet, der nun bis 3. Februar 2012 in Vernehmlassung geht. Im Juni 2012 soll der Fusionsvertrag nach der Verarbeitung der Vernehmlassungsergebnisse den Stimmberechtigten der vier Gemeinden unterbreitet werden. Stimmen diese zu, kann die Fusion per 1. Januar 2014 in Kraft treten.

In aller Kürze zusammengefasst hat die Fusion der vier Gemeinden folgende Auswirkungen:

- > Die neue Gemeinde bietet eine breitere Palette an Bauzonen für Wohnen und Arbeiten an optimalen Standorten an. Sie kann sich dadurch noch verstärkt als **Zentrumsstadt für Dienstleistungen und Wohnen zwischen den grossen Zentren** profilieren.
- > Olten und Trimbach bilden das Zentrum der neuen Gemeinde und übernehmen auch die Arbeitsplatzentwicklung. Wisen und Hauenstein-Ifenthal bleiben attraktive Stadtteile im ländlichen Raum, deren Bevölkerung allenfalls - kontrolliert durch die kantonale Richtplanung - durch Erschliessung der bestehenden Bauzonen leicht zunimmt.
- > In Trimbach, Hauenstein-Ifenthal und Wisen zahlt die Bevölkerung erheblich weniger Gemeindesteuern: Die Steuersätze sinken auf das Niveau der heutigen Stadt Olten, das derzeit (2012) je 95% für natürliche und juristische Personen beträgt.
- > Die Bevölkerung der neuen Stadtteile erfährt dabei keine Verschlechterungen gegenüber dem Szenario «ohne Fusion», im Gegenteil, wie die folgenden Beispiele zeigen:
 - Sie erhält die Möglichkeit, die Zentrumsentwicklung mitzubestimmen, wenn sie auch im Gegenzug für ihren eigenen Stadtteil nicht mehr alleine zuständig ist - sofern ihr die übergeordnete Gesetzgebung schon bisher dazu Spielraum liess.
 - Sie kann von den ausgebauten Dienstleistungen der Stadt Olten profitieren, wenn auch teilweise konzentriert in der Kernstadt.
 - Auch die Leistungen in Sachen Sicherheit und Bildung sind gewährleistet. Im Bildungsbereich führen eine grössere Anzahl Schülerinnen und Schüler und bessere finanzielle Möglichkeiten zu einem vergrösserten Spielraum bezüglich Sicherung der Schulstandorte.

- > Die Fusion führt mittel- und langfristig zu Synergien. Diese sind allerdings kurzfristig dadurch eingeschränkt, dass in den kleineren Gemeinden bisher viele Leistungen in mehr oder weniger unentgeltlicher Freiwilligenarbeit geleistet wurden und das Niveau des Dienstleistungsangebots tiefer war.
 - > Der Kanton gewährt während Übergangs- und Besitzstandsfristen im Finanzausgleich grosszügige Entlastungen in der Höhe von insgesamt fast 35 Mio. Franken.
- Ab 2023 müssen dann Einsparungen oder zusätzliche Steuereinnahmen durch Zuzüge von neuen Steuerpflichtigen in der Höhe von rund 9 Mio. Franken erzielt werden.
 - > Insgesamt erhält die Gesamtgemeinde als Zentrumsstadt mehr Gewicht im Kanton Solothurn und im AareLand. Die jetzt angestrebte Fusion stellt nach Ansicht der Exekutiven der vier Gemeinden in diesem Sinne einen ersten Schritt dar.

Damit die Fusion zustande kommt, müssen mindestens die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger von Olten und Trimbach den Fusionsvertrag genehmigen. Ist diese Voraussetzung erfüllt, können sich die Einwohnergemeinden Hauenstein-Ifenthal und Wisen gemäss den jeweiligen Resultaten der Urnenabstimmung einzeln oder gemeinsam der neuen Einwohnergemeinde anschliessen. Vorbehalten bleibt die Zustimmung des Kantonsrates.



WISEN



HAUENSTEIN-IFENTHAL



TRIMBACH



OLTEN

Die Vision: Ein starkes Zentrum zwischen den grossen Städten

Die Stadt Olten und ihre Nachbargemeinden arbeiten schon seit Jahren in den verschiedensten Bereichen erfolgreich zusammen. Die Zusammenarbeit stösst jedoch an Grenzen. Und auch in unserer Region stimmen die Lebensräume der Menschen schon seit langem nicht mehr mit den politischen Gemeindegrenzen überein. Langfristige Vision der Strategie ist deshalb eine handlungsfähige Stadt Olten, indem die Aufgaben- und Problemlösungsgemeinschaft¹ – von den Schulen über die Sicherheit bis zur Ver- und Entsorgung – weitgehend mit den politischen Grenzen übereinstimmt und ohne institutionelle Hindernisse in Form von Gemeindegrenzen – gerade auch aus raumplanerischer Sicht – eine (noch) dynamischere Entwicklung möglich wird. Die jetzt angestrebte Fusion stellt nach Ansicht der Exekutiven der vier Gemeinden einen ersten Schritt in diese Richtung dar.

Durch eine Fusion soll die Stadt Olten eine geeignete Grösse erlangen, um sich noch verstärkt als Zentrum für Dienstleistungen und Wohnen zwischen den Schweizer Grossstädten Zürich, Basel und Bern zu positionieren: So wäre es etwa für die Wohnattraktivität der fusionierten Gemeinde von Vorteil, dass sie unterschiedliche Angebote für Wohnen anbietet. Dies soll dazu beitragen notwendige Leistungen – nicht zuletzt auch dank gesteigerter Effizienz und Professionalität – auch wirklich tragen und die Standortattraktivität weiter stärken zu können.

Zudem verschafft ein Zusammenschluss der Stadt Olten mit Nachbargemeinden der Region Olten mehr Gewicht im Kanton Solothurn und im AareLand. Auch der Kanton muss das Ziel haben, durch starke Zentren gestärkt zu werden.



¹ Der Ansatz der Aufgaben- und Problemlösungsgemeinschaft geht davon aus, dass eine Gemeinde jene Bewohnerinnen und Bewohner zusammenfassen soll, die eine Vielzahl von gemeinsamen Aufgaben und Problemen zu lösen haben.

Die neue Stadt Olten

Die neue Einwohnergemeinde Olten ist eine bedeutende, eigenständige Zentrumsstadt für Dienstleistungen und Wohnen zwischen den grossen Zentren Zürich, Basel und Bern. Sie verfügt mit rund 25'000 Einwohnerinnen und Einwohnern über ein entsprechendes Gewicht im Kanton Solothurn und in der Region AareLand. Die Gemeinde erreicht eine Grösse, mit der sie Leistungen tragen kann, die ihre Standortattraktivität weiter stärken.

Die neue Einwohnergemeinde kann ein breiteres Angebot an Bauzonen für Wohnen und Arbeiten an optimalen Standorten anbieten. Sie umfasst Stadtteile mit eigenständigem Profil. Die Wohnortattraktivität wird dadurch gesteigert, dass in diesen Stadtteilen unterschiedliche Formen von hochwertigem Wohnen angeboten werden können: So zum Beispiel modernes urbanes Wohnen in den Entwicklungsgebieten des Stadtteils Olten oder Wohnlagen für das eigene Haus im Grünen in Hauenstein-Ifenthal und Wisen.

Olten östlich der Aare

Der Stadtteil östlich der Aare hat hohe Qualitäten als Wohngebiet und bietet aufgrund der gewachsenen Baustruktur die Möglichkeit, unterschiedliche Wohnformen zu verwirklichen. Prägende Elemente dieses Stadtteils sind der Neubau der Fachhochschule und die Aufwertung des Bahnhofgebiets. Olten östlich der Aare entwickelt sich dadurch zu einem lebendigen, jungen Quartier.

Olten westlich der Aare und Trimbach

Mit Altstadt und Innenstadt hat der Stadtteil westlich der Aare die Funktion des Geschäftszentrums und Standorts der öffentlichen Infrastrukturen. Er bietet zudem vielfältige Angebote für Wohnen unterschiedlicher Ansprüche. Hier liegen auch die grossen Bauzonenreserven, welche die Möglichkeit bieten, anspruchsvolle Formen des urbanen Wohnens zu verwirklichen. Daneben verfügt der Stadtteil Trimbach über zweigeschossige Wohnzonen in Südlage. Personen und Unternehmen, für welche die «Adresse Olten» und eine tiefe Steuerbelastung wichtig sind, werden sich vermehrt auch im Stadtteil Trimbach niederlassen.

Hauenstein-Ifenthal und Wisen

Die Stadtteile Hauenstein-Ifenthal und Wisen gewinnen aufgrund der Fusion an Attraktivität als Wohngebiete: Dass man gleichzeitig von einem tieferen Steuerfuss profitieren und an den Leistungen und Infrastrukturen der Gesamtstadt teilhaben kann, dürfte dazu führen, dass die Nachfrage nach Bauland zunimmt. Ein Wachstum über die heutigen Bauzonenreserven hinaus wird jedoch durch die kantonale Richtplanung verhindert. Wisen unterscheidet sich von Hauenstein-Ifenthal durch seinen noch geschlosseneren, stark dörflichen Charakter und wird daher auch künftig vor allem Personen ansprechen, welche die dörfliche Gemeinschaft schätzen.

Die Vorgeschichte

Trend zu grösseren Gemeinden

Bildung von starken Zentren und bessere Handlungsfähigkeit dank grösseren Einheiten: Mit diesen Zielsetzungen nehmen in den letzten Jahren Gemeindefusionen zu – Stichwörter Rapperswil-Jona, Luzern-Littau, Glarus oder Lugano. Im Kanton Freiburg beschleunigte sich der Rhythmus der Zusammenschlüsse zwischen 2000 und 2006: 41 Fusionen, die insgesamt 118 Gemeinden betrafen, sind seit diesem Datum durchgeführt worden. In Glarus gibt es nur noch drei Gemeinden, und im Kanton Waadt verschmolzen in den letzten Jahren 48 zu 12 Gemeinden. Zu erwähnen ist auch der Kanton Aargau, in dem 43 Gemeinden (von 229) in Zusammenschlussprojekte involviert waren oder sind. Sofern die geplanten Zusammenschlüsse zustande kommen, wird die Gemeindeanzahl im Kanton Aargau um 12% – von 229 auf 202 Gemeinden – sinken. Im Kanton St. Gallen laufen derzeit rund 45 Projekte, was einem Wegfall von 40 Gemeinden (-9%) gleich käme. Im Kanton Bern laufen 22 Fusionsprojekte, bei denen allerdings auch Rückschläge zu verzeichnen sind; die Zielsetzung des bernischen Gemeindefusionsgesetzes lautet: Reduktion von 392 Gemeinden (1.1.2009) bis 2017 auf ca. 300 Gemeinden. Auch der Kanton Tessin strebt eine Entwicklung zu wenigen, grossen Zentren an; während Lugano und Mendrisio dieser Zielsetzung folgen, lehnten die Gemeinden im Umfeld von Locarno dies kürzlich ab. Im Kanton Solothurn laufen derzeit acht Fusionsprojekte mit 33 beteiligten Gemeinden.

Gerade unter den Städten in der Grösse von Olten streben derzeit mehrere danach, die faktischen Grenzen der Aufgaben- und Problemlösungsgemeinschaft mit den politischen in Einklang zu bringen. Beispiele für diesen Trend bei mittelgrossen Städten sind auch die Nachbarstädte Aarau (Fusion mit Rohr erfolgt; Gespräche mit weiteren Nachbargemeinden wie Buchs und Suhr laufen), Zofingen (Gespräche mit Uerkheim und Brittnau laufen; Verein «Stadt Region Zofingen» strebt Fusion von Zofingen, Aarburg, Oftringen, Rothrist und Strengelbach an) und Solothurn (Fusionsprojekt mit Bellach, Biberist, Derendingen, Langendorf, Luterbach und Zuchwil).

Zusammenarbeit in der Region Olten schon lange ein Thema

Das Thema Zusammenarbeit über die Gemeindegrenzen hinweg ist nicht neu für die Stadt Olten und ihre Agglomeration: Schon seit Jahren setzt die Stadt Olten auf die Kooperation in verschiedenen Bereichen mit ihren Nachbargemeinden und weiteren Kommunen der Region. Die lange Liste reicht von der regionalen Zivilschutzorganisation (mit Starrkirch-Wil seit ca. 35 Jahren, zusätzlich mit Wangen seit 2001, mit insgesamt neun Regionsgemeinden seit 2003) und der Stützpunkt-Feuerwehr über das Rechenzentrum im Informatikbereich, den Zweckverband ARA (Zusammenschluss von 13 Gemeinden), die Sonderschulung mit Heilpädagogischem Sonderschulzentrum und Logopädie mit Olten als Standortgemeinde sowie Schulabkommen mit diversen Gemeinden bis zu Massnahmen für Arbeitsintegration wie z.B. Oltech (Tochterfirma des Regionalvereins Olten-Gösgen-Gäu), zur Suchthilfe (Regionalisierung in Form einer Tochterfirma des Regionalvereins Olten-Gösgen-Gäu) und zur Sozialregion mit den Gemeinden Trimbach, Hauenstein-Ifenthal, Wisen und Winznau.

Die intensive Zusammenarbeit der Gemeinden der Region Olten stösst jedoch an institutionelle Grenzen. Ohne die Gemeindegrenzen könnte sich die Stadtregion Olten mit einer gemeinsamen Strategie (noch dynamischer entwickeln, könnten Synergien genutzt und mittel- bis langfristig Einsparungen erzielt werden. Im November 2003 beauftragte in diesem Sinne ein vom Oltner Gemeindeparlament überwiesenes Postulat den Stadtrat, die Zusammenarbeit in den kommunalen Aufgabenbereichen Verwaltung, Betrieb und Unterhalt mit den umliegenden Gemeinden zu verstärken und so Synergie- und Grösseneffekte zu nutzen.



Ohne Grenzen: der Blick über das Siedlungsgebiet Olten/Trimbach

Initialzündung aus Olten und Trimbach

Schon seit längerer Zeit wurde zwischen den beiden Gemeindepräsidien von Olten und Trimbach über ein engeres Zusammengehen bis hin zu einer Fusion diskutiert. Am 16. Januar 2007 wurde dann im Oltner Gemeindeparlament eine Motion von Stephan Hodonou (EVP) betr. Aufnahme von Fusionsgesprächen mit den Nachbargemeinden von Olten mit 39:3 Stimmen überwiesen. Der Stadtrat erklärte sich in der Beantwortung ausdrücklich bereit, die Zusammenarbeit mit Nachbargemeinden zu verstärken und auch eine Fusion anzustreben, falls sich diese im konkreten Fall als optimale Lösung erweise. Um hier die nötigen Grundlagen zu schaffen, kündigte der Stadtrat an, zusammen mit Nachbargemeinden eine Studie über Chancen und Risiken einer Fusion der Stadt Olten mit umliegenden Gemeinden in Auftrag zu geben.

Im Herbst 2007 beschlossen dann die beiden Gemeinden Olten und Trimbach zusammen mit der Hochschule Luzern die genannte Studie durchzuführen. Da ein solcher Schritt Konsequenzen für die gesamte Agglomeration Olten haben würde, gelangten sie in der Folge an die an ihre Gebiete angrenzenden Solothurner Gemeinden mit der Anfrage, ob diese ein Interesse an der gemeinsamen Erarbeitung von Daten im Rahmen einer Vorstudie hätten. Diese Grobanalyse im Frühjahr 2008 ergab, dass Olten, Trimbach, Dulliken, Wangen, Winznau, Hauenstein-Ifenthal und Wisen eine sogenannte Aufgaben- und Problemlösungsgemeinschaft bilden, für die sich vertiefende Fusionsabklärungen empfehlen würden.



Im Februar 2010 unterzeichneten Olten, Trimbach, Hauenstein-Ifenthal und Wisen einen Fusionsvorvertrag.

Vier Gemeinden unterzeichneten Vorvertrag

Nach dem Ausscheiden von Wangen, das einen eigenständigen Kurs verfolgt, beschlossen die übrigen sechs Gemeinden anschliessend eine Fortsetzung der Studie, die aus einer Ist-Analyse der bestehenden Aufgaben und Zusammenarbeiten der Gemeinden sowie dem Aufzeigen der Vor- und Nachteile und der Entwicklungsperspektiven im Falle einer Fusion bestand. Das Resultat wurde im Juni 2009 vorgelegt und bildete die Grundlage für einen Fusionsvorvertrag, der - nach dem Beschluss von Dulliken und Winznau, aus dem Projekt der derzeitigen ersten Etappe auszusteigen und eine allfällige spätere Etappe abzuwarten - Ende 2009/Anfang 2010 in den drei Gemeinden Trimbach, Hauenstein-Ifenthal und Wisen von den jeweiligen Gemeindeversammlungen und in Olten vom Gemeindeparlament genehmigt wurde.

Erläuterungen zum Fusionsvertrag

Nach der Unterzeichnung des Fusionsvorvertrags formulierten die Exekutiven der vier Gemeinden auf der Basis von Bevölkerungsforen und des Schlussberichts der Studie «Chancen und Risiken einer Fusion der Stadt Olten mit ihren Nachbargemeinden» eine gemeinsame Ausgangslage für die anschliessende Phase: Bis Sommer 2011 haben Fachgruppen in zwei Phasen die fusionierte Gemeinde und damit auch deren Verwaltung in den jeweiligen Bereichen skizziert, die Kosten der Umsetzung abgeschätzt und einen Finanzplan für die neue Gemeinde erstellt. Auf dieser Grundlage wurde der vorliegende Fusionsvertrag (vgl. Anhang) ausgearbeitet, der die Modalitäten der Vereinigung der vier Gemeinden regelt.

Allgemeine Bestimmungen (Art. 1ff.)

In den allgemeinen Bestimmungen wird unter anderem festgelegt, dass die vereinigte Einwohnergemeinde den Namen Olten trägt und das Gemeindewappen der bisherigen Einwohnergemeinde Olten übernimmt. Die übrigen bisherigen Gemeindewappen bleiben als Stadtteilwappen bestehen. Vereine und Privatpersonen können diese als Zeichen der lokalen Verbundenheit weiterhin benützen. Die Beschriftungen der mit Olten vereinigten Stadtteile lauten Trimbach (Gde Olten), Hauenstein-Ifenthal (Gde Olten) und Wisen (Gde Olten). Der Post wird beantragt, dass die bisherigen Postleitzahlen beibehalten werden.

Zudem werden unter dem Titel «Treuepflicht» die gegenseitigen Verpflichtungen der vier Einwohnergemeinden bis zum Inkrafttreten der Fusion geregelt: Die Einwohnergemeinden Olten, Trimbach, Hauenstein-Ifenthal und Wisen verpflichten sich, nach dem zustimmenden Beschluss durch das Stimmvolk keine dem Vertrag zuwiderlaufenden Handlungen vorzunehmen. Dies stellt sicher, dass in der Übergangszeit zwischen der Zustimmung des Stimmvolks zur Fusion und dem Inkrafttreten der Vereinigung am 1. Januar 2014 die vier bis zur Vereinigung autonomen Einwohnergemeinden keine Handlungen vornehmen, die den getroffenen Vereinbarungen zuwiderlaufen oder die spätere Vereinigung erschweren. Sie verpflichten sich insbesondere, Veränderungen wichtiger arbeitsrechtlicher Verhältnisse, die im Zusammenhang mit der Fusion von Bedeutung sind, bis zur Vereinigung nur im gegenseitigen Einverständnis vorzunehmen. Mit den wichtigen arbeitsrechtlichen Verhältnissen sind insbesondere jene Funktionen in der Verwaltung gemeint, die für die zukünftige Führung der vereinigten Einwohnergemeinde oder für das Erreichen der vorgegebenen Ziele relevant sind. Personelle Entscheide im Zusammenhang mit solchen Funktionen sollen zwischen den Exekutiven vorab abgesprochen werden.

Vereinbart wird ferner, dass der jährliche Finanz- und Aufgabenplan der Einwohnergemeinden Trimbach, Hauenstein-Ifenthal und Wisen (inkl. Investitionsplan) sowie die jährliche Gesamtplanung der Einwohnergemeinde Olten (inkl. Finanz- und Investitionsplan) vor der Verabschiedung den jeweils anderen Einwohnergemeinden zur Vernehmlassung zugestellt werden.

Von der Fusion nicht betroffen sind die Bürgergemeinden und die Bürgerrechte, die in der bisherigen Form bestehen bleiben.

Gemeindeparlament, Stadtrat und weitere Organe (Art. 9ff.)

Grundsätzlich ist die heutige Gemeinde Olten die bei weitem grösste Partnerin unter den vier beteiligten Gemeinden. Es macht daher Sinn, dass auch ihr politisches System – die ausserordentliche Gemeindeorganisation mit einem fünfköpfigen Stadtrat und einem 50-köpfigen Gemeindeparlament – von der neuen Gesamtgemeinde übernommen und bei Bedarf angepasst wird. Dabei ist das Vorgehen aus praktischen Gründen so zu wählen, dass per Stichtag der Fusion (1. Januar 2014) die Gemeindeordnung der heutigen Einwohnergemeinde Olten von der neuen Einwohnergemeinde übernommen wird (Art. 33). Im Kommentar zum Fusionsvertrag wird indessen festgehalten, dass die Stimmberechtigten der neuen Einwohnergemeinde innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Fusion eine neue Gemeindeordnung erlassen. Zudem wird festgelegt, die Amtsdauer der bisherigen Behörden bis 31. Dezember 2013 zu verlängern, um den Start der vereinigten Einwohnergemeinde mit einem neuen Rechnungsjahr zusammenzulegen. Die Verfassung des Kantons Solothurn sieht in diesem Zusammenhang für alle Beamten und Behörden eine Amtsperiode von 4 Jahren vor (Art. 61 KV). Die Gemeinden sind gemäss kantonaler Rechtspraxis grundsätzlich frei, innerhalb des Kalenderjahres den Zeitpunkt des Auslaufens der Amtsperiode zu bestimmen.

Im geltenden kantonalen Gemeindegesetz ist die Bildung von Wahlkreisen, um die Interessen der Stadtteile der neuen Einwohnergemeinde wahrzunehmen, nicht vorgesehen. Es wird daher einerseits die Aufgabe der politischen Parteien sein dafür zu sorgen, dass sie für die vorhandenen Chargen Kandidierende aus allen Stadtteilen gewinnen können. Andererseits wird die angemessene Vertretung der Stadtteile als Zielsetzung im Fusionsvertrag festgehalten und werden zu diesem Zweck alle Funktionen wie Stadtrats-, Parlaments- und Kommissionssitze mit Ausnahme der parlamentarischen Kommissionen (Geschäftsprüfungskommission und Parlamentsbüro) bei Wahlen und Ersatzwahlen öffentlich ausgeschrieben.

Die Einflussmöglichkeit der Stadtteile ist ferner durch das Vorschlagsrecht in der Gemeindeordnung gewährleistet: 30 Stimmberechtigte können dem Gemeindeparlament schriftlich Vorschläge unterbreiten. Diese sind wie parlamentarische Motionen und Postulate zu behandeln. Zur Interessenwahrung der Stadtteile werden ferner vor Ort Sprechstunden des Stadtrates und Orientierungsanlässe für die Bevölkerung vorgesehen. Zudem wird die Bildung von Stadtteilvereinen als Interessenvertretungs- und Vernehmlassungsorganen gefördert.

Verwaltung (Art 18ff.)

Die Stadtverwaltung Olten bildet angesichts ihrer Grösse die Basis der neuen Verwaltung. Die Aufbauorganisation der Verwaltung wird durch den Stadtrat der neuen Gemeinde nach organisatorischen, wirtschaftlichen und bürgerinnen- bzw. bürgerfreundlichen Kriterien festgelegt. Die Kernverwaltung, insbesondere jene Verwaltungszweige, Ämter und Dienststellen, die aus organisatorischen Gründen am selben Standort sein sollten, befindet sich in der bisherigen Gemeinde Olten.

Die Verwaltungsstandorte in den bisherigen Gemeinden Trimbach, Hauenstein-Ifenthal und Wisen werden aufgehoben. Organisatorisch eigenständige Verwaltungszweige, Ämter und Dienststellen können aber auch in den künftigen Stadtteil Trimbach verlegt werden. Hierbei gilt es zu beachten, dass die Schalter der Kernverwaltung mit ihren umfangreichen Öffnungszeiten (inkl. Samstagvormittag bei den Publikumsdiensten) sowie die Online-Angebote künftig auch von den Einwohnerinnen und Einwohnern der neuen Stadtteile genutzt werden können, was für diese – zusammen mit den in den heutigen Aussengemeinden nicht vorhandenen Fachorganen und -beratungen der bisherigen Gemeinde Olten – einen sehr wesentlichen Ausbau der Dienstleistungen darstellt.

Bei den Dienstleistungen kann auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Stadtteile eingegangen werden, das heisst, diese können nach Kriterien des Bedarfs und der Verhältnismässigkeit in den einzelnen Stadtteilen unterschiedlich ausgestaltet werden.

Das gesamte Personal wird dem Dienstrecht und der Pensionskasse der bisherigen Einwohnergemeinde Olten unterstellt. Pensionierte Mitarbeitende der bisherigen Einwohnergemeinden verbleiben in der jeweiligen bisherigen Pensionskasse. Die vier bisherigen Einwohnergemeinden bekennen sich im Fusionsvertrag zu einer offenen Personalpolitik. Sie kündigen zudem an, die personellen Konsequenzen der Vereinigung frühzeitig abzuklären. Sie streben damit an, den Spielraum für betroffenes Personal zu erweitern und die Wahrscheinlichkeit von Härtefällen zu reduzieren.

Öffentliche Sicherheit (Art. 22)

Die öffentliche Sicherheit (Polizei, Feuerwehr, Zivilschutz) wird auch in der vereinigten Einwohnergemeinde mindestens im gleichen Rahmen garantiert wie vor der Vereinigung. Der Sicherheitsstandard in den Stadtteilen wird den jeweiligen Verhältnissen angepasst.

Die vereinigte Einwohnergemeinde verfügt über eine eigene Polizei. Der Kanton Solothurn hat in diesem Zusammenhang erklärt, für den Zeitraum nach der Fusion sei eine geeignete, für den Kanton und die fusionierte Gemeinde befriedigende Lösung für die Zuständigkeits- und Abgeltungsfragen zu suchen.

Die Organisationen der Feuerwehr, des Zivilschutzes und des Regionalen Führungsstabs werden zusammengeführt. Die vereinigte Einwohnergemeinde verfügt über eine Feuerwehr mit Löschzügen unterschiedlichen Typs in Olten, Wisen und Hauenstein-Ifenthal. Die dezentralen Standorte von Fahrzeugen und Gerätschaften bleiben so weit erhalten, wie dies für das Einhalten der im Einsatzfall notwendigen Reaktionszeiten Bedingung ist.

Bildung (Art. 23)

Die bisherigen Schulstandorte bleiben in der vereinigten Einwohnergemeinde grundsätzlich erhalten; vorbehalten bleiben Veränderungen aus organisatorischen und wirtschaftlichen Gründen und durch das übergeordnete Recht bedingte Anpassungen. Schülerinnen und Schüler des Kindergartens und der Primarschule sollen in der Nähe ihres Elternhauses in die Schule gehen können. Eine grössere Anzahl Schülerinnen und Schüler und bessere finanzielle Möglichkeiten führen hier bei einer Fusion zu einem vergrösserten Spielraum bezüglich Sicherung der Schulstandorte. In der Oberstufe ist es den Jugendlichen – auch angesichts der guten Anbindung an den öffentlichen Verkehr – durchaus möglich und zumutbar, die Schule in einem anderen Stadtteil zu besuchen. Im Bereich der Musikschulen entsteht durch den Zusammenschluss der Gemeinden eine Aufwertung des Angebotes.

Kultur, Sport und Freizeit (Art. 24)

Alle vier an der Fusion beteiligten Einwohnergemeinden unterstützen nach ihren Möglichkeiten und dem vorhandenen Angebot Vereine und Kulturleben auf ihrem Gemeindegebiet. Vereine, die bisher von einer Einwohnergemeinde unterstützt wurden, werden auch von der vereinigten Einwohnergemeinde während vier Jahren in mindestens gleicher Höhe unterstützt; Vereine, die Infrastrukturen der bisherigen Gemeinden regelmässig benutzten, können in der vereinigten Einwohnergemeinde die gleiche Infrastruktur nach Möglichkeit zu gleichen Bedingungen benutzen. Im Sinne der Gleichbehandlung erarbeitet der neue Stadtrat bis Ende der nächsten Amtsperiode einheitliche Unterstützungs- und Beitragsrichtlinien. Es ist grundsätzlich nicht vorgesehen, die bisherigen Leistungen abzubauen.

Gesundheit und Soziales (Art. 25)

Die Regionalisierung ist durch die Sozialregion in den wichtigsten Bereichen (Sozialhilfe, AHV-Zweigstelle usw.) bereits erfolgt.

Ver- und Entsorgung (Art. 26)

Bei der Ver- und Entsorgung wird eine Vereinheitlichung auf Basis der heutigen Situation in der Einwohnergemeinde Olten angestrebt. Ausnahmen sind dort zugelassen, wo sie den Bedürfnissen der Einwohnerinnen und Einwohner und den jeweiligen Notwendigkeiten entsprechen (z.B. im Bereich des Winterdienstes). Die zwischen Dritten und den jetzigen Einwohnergemeinden Trimbach, Hauenstein-Ifenthal und Wisen bzw. unter diesen selber in diesen Bereichen bestehenden vertraglichen Bindungen werden – soweit notwendig – gekündigt.

Stichwort Raumplanung: Vorteile für alle (Art. 27)

Im Auftrag der Steuerungsgruppe des Projektes Fusion Olten Plus, zusammengesetzt aus den vier Gemeindepräsidenten, einem Vertreter des Kantons, einem externen Berater von der Hochschule Luzern und dem Oltnen Stadtschreiber, hat die Planteam S AG in Solothurn den Aspekt Raumplanung im Fusionsprojekt untersucht. Sie kommt zum Schluss, dass die Bauzonenreserven und die Einzonungsmöglichkeiten mit oder ohne Fusion grundsätzlich dieselben bleiben. Ein Vorteil der vereinigten Einwohnergemeinde Olten Plus werde aber sein, dass sie ein viel breiteres Angebot an Bauzonen aufweise als jede der bisherigen Einwohnergemeinden einzeln. Mit der Fusion werde zudem der Steuerfuss in Trimbach, Hauenstein-Ifenthal und Wisen sinken und erhielten diese neuen Stadtteile direkten Zugang zum Infrastrukturangebot der Stadt Olten und zu einem professionellen Planungswesen.

Die «Adresse Olten» gelte dann für alle Stadtteile.

Dadurch wird erwartet, dass die Standortgunst und damit die Nachfrage in den drei bisherigen Aussen-gemeinden steigen: In Hauenstein-Ifenthal und Wisen können noch unüberbaute Bauzonen – für rund 20 Einfamilienhäuser in Hauenstein-Ifenthal und rund 30 in Wisen – als Reserven für gehobenes Wohnen dienen. Zugleich verhindert die kantonale Richtplanung eine unkontrollierte Entwicklung: Die Stadtteile Hauenstein-Ifenthal und Wisen bleiben Wohngemeinden in ländlichem Raum. Die Stadtteile Trimbach und Olten bilden inskünftig gemeinsam das eigentliche Zentrum: Die Bauzonenreserven in Trimbach mit ihrer Nähe zum Bahnhof Olten gewinnen an Attraktivität und Olten erhält ein erweitertes Baulandangebot.

Das Fazit der externen Studie in Kürze:

- Die Vorteile der Fusion Olten Plus überwiegen in Bezug auf die Chancen der räumlichen Entwicklung für alle vier Gemeinden. Die vereinigte Einwohnergemeinde kann von einer besseren raumplanerischen Ausgangslage profitieren: eine breitere Palette an Nutzungen am jeweils richtigen Ort im gesamten neuen Gemeindegebiet.
- Olten und Trimbach bilden das Zentrum und übernehmen auch die Arbeitsplatzentwicklung.
- Die andern Stadtteile bleiben attraktive Stadtteile im ländlichen Raum, deren Bevölkerung allenfalls leicht zunimmt.
- In Trimbach, Hauenstein-Ifenthal und Wisen verliert die Bevölkerung zwar an Einflussmöglichkeiten bei Entscheiden im eigenen Stadtteil – sofern die übergeordnete Gesetzgebung solche bisher zuließe. Sie erhält jedoch neue Mitwirkungsmöglichkeiten, zum Beispiel bei Fragen der Zentrumsentwicklung in Olten.

Finanzen (Art. 28ff.)

Die Aktiven und Passiven sowie die Grundstücke der bisherigen Einwohnergemeinden Trimbach, Hauenstein-Ifenthal und Wisen gehen per 1. Januar 2014 ins Eigentum der Einwohnergemeinde Olten über, die Buchhaltungen der vier Einwohnergemeinden werden zusammengeführt. Der Fusionsvertrag regelt ferner die Rechnungsabnahme und die Erstellung des Voranschlags 2014 sowie des Finanz- und Investitionsplans 2014-2020. Die Praxis des Amtes für Gemeinden lässt es hier zu, dass die Frist für deren Genehmigung bis Ende Februar 2014 ausgedehnt wird, so dass die Genehmigung durch das Gemeindeparlament der vereinigten Einwohnergemeinde erfolgen kann. In der Absichtserklärung der Exekutiven wird ferner definiert, dass der Steuerfuss für das Jahr 2014 auf der Basis des Steuerfusses der Einwohnergemeinde Olten im Jahr 2013 festgelegt wird.

Kommunale Erlasse, Verbände und Verträge (Art. 34ff.)

Für die vereinigte Einwohnergemeinde Olten gilt ab 1. Januar 2014 wie bereits erwähnt die Gemeindeordnung der bisherigen Einwohnergemeinde Olten. Die per 1. Januar 2014 neu gewählte Legislative revidiert im Verlaufe des Jahres 2014 die Gemeindeordnung. Für die Gemeindegebiete Trimbach, Hauenstein-Ifenthal und Wisen bleiben folgende Erlasse in Kraft, bis eine Regelung für die vereinigte Einwohnergemeinde Olten geschaffen ist:

- Bau- und Zonenreglement
- Strassenreglement
- Erlasse, die Anlagen, Einrichtungen und Gebäude auf Gemeindegebiet von Trimbach, Hauenstein-Ifenthal und Wisen betreffen.

Für die Gebühren gelten ab dem Zeitpunkt der Vereinigung, d. h. ab dem 1. Januar 2014, die Regelungen und Ansätze der Einwohnergemeinde Olten. Da viele Faktoren zur Bestimmung der Gebühren der vereinigten Einwohnergemeinde aktuell nicht mit Sicherheit festgelegt werden können und der gesetzgeberische Aufwand für eine umfassende Gebührenbereinigung sehr hoch ist, empfiehlt es sich, eine solche erst im Nachgang zu ersten Erfahrungswerten der vereinigten Einwohnergemeinde vorzunehmen.

Schlussbestimmungen (Art. 37ff.)

In den Schlussbestimmungen regelt der Fusionsvertrag unter anderem das Zustandekommen der Fusion, die per 1. Januar 2014 in Kraft treten soll: Mindestanforderung ist die Zustimmung der Stimmberechtigten der Einwohnergemeinden Olten und Trimbach. Falls diese Voraussetzung erfüllt ist, können sich die Einwohnergemeinden Hauenstein-Ifenthal und Wisen gemäss den jeweiligen Resultaten der Urnenabstimmung einzeln oder gemeinsam der neuen Einwohnergemeinde anschliessen.

Die finanziellen Auswirkungen

Finanzplan 2012-2014 als Grundlage

Auf der Basis der aktuellsten Finanzpläne der beteiligten Einwohnergemeinden wurde ein aggregierter, das heisst zusammengeführter Finanzplan 2012-2014 für die vereinigte Einwohnergemeinde nach der Fusion erstellt. Dieser bildet die Startbasis für die nachfolgenden Überlegungen.

Auf dieser Basis kann mit ausgeglichenen Rechnungsergebnissen für die Jahre 2012 bis 2014 gerechnet werden. Ohne Berücksichtigung weiterer Einflüsse aus der Fusion könnte somit mit den aktuellen Steuerfüssen das langfristig notwendige Steuervolumen in der neuen Gemeinde erreicht werden. Dies trotz der hohen Investitionstätigkeit im Finanzplan der Stadt Olten und der damit zunehmenden Nettoverschuldung pro Kopf.

Fusionsunterstützung durch den Kanton

Der Kanton Solothurn unterstützt Fusionsprojekte von Gemeinden in verschiedenen Bereichen über Instrumente, die auf die beteiligten Gemeinden zugeschnitten sind. Dies insbesondere um finanzielle Fusionshemmnisse über einen klar definierten Zeitraum abzufedern:

- **Basisbeitrag** von 100 Franken pro Einwohner/in (minimal 50'000 Franken, maximal 500'000 Franken).
- **Besitzstand im Finanzausgleich**²: 3-jähriger Besitzstand beim direkten Finanzausgleich und 3-jähriger Besitzstand beim indirekten Finanzausgleich (Subventionssatz für Besoldungen der Lehrpersonen).
- **Zusatzbeitrag bei Strukturschwäche**: Finanzierung von Projektkosten mit bis zu 30'000 Franken pro Fusionsprojekt, Erhöhung des Basisbeitrags sowie Verlängerung der Besitzstandsgarantie im direkten Finanzausgleich von drei auf sechs Jahre.

Im konkreten Fall haben diese Unterstützungen folgende finanziellen Auswirkungen:

Basisbeitrag:

Im Jahr 2014 wird der Kanton einen Basisbeitrag von 1'788'400 Franken³ an die vereinigte Gemeinde leisten.

Indirekter Finanzausgleich:

Die Staatsbeiträge an die Besoldungen der Lehrpersonen (indirekter Finanzausgleich) sind in den vier beteiligten Gemeinden derzeit (Klassifikation 2011) sehr unterschiedlich: Olten 15%, Trimbach und Hauenstein-Ilfenthal je 71%, Wisen 68%. Während einer Übergangsfrist von drei Jahren (2014 bis 2016) fliessen die Beiträge an die Besoldungen der Lehrpersonen nach den bisherigen Prozentsätzen vor der Fusion und werden erst per 2017 auf der Basis der vereinigten Einwohnergemeinde bestimmt, die auf Grund der Finanzstärke der Stadt Olten ebenfalls 15% betragen wird. Die erwartete Mehrbelastung von 3.25 Mio. Franken (Berechnungsbasis 2011) muss ab diesem Zeitpunkt aufgefangen werden.

² Der Finanzausgleich bezweckt die Verringerung der finanziellen Unterschiede (Finanzkraft) zwischen den finanzstärkeren zu den finanzschwächeren Gemeinden. Damit wird sichergestellt, dass auch die Einwohnerinnen und Einwohner in finanzschwächeren Gemeinden auf eine angemessene Basisversorgung mit öffentlichen Dienstleistungen zählen können, ohne dass sie dazu im Vergleich zu der Einwohnerschaft in anderen Gemeinden übermässig hohe Gemeindesteuern bezahlen müssen. Unterschieden wird zwischen dem direkten Finanzausgleich und dem indirekten (Staatsbeiträge an die Besoldungen der Lehrpersonen).

³ inkl. Projektkostenpauschale. Massgebend für die Festlegung des Basisbeitrags ist der Einwohnerbestand per 31. Dezember vor dem Fusionsbeschluss an der Urne.

Direkter Finanzausgleich:

Nach einer Übergangsfrist von drei Jahren (2014 bis 2016) beginnt der Besitzstand für die vereinigte Gemeinde auf der Basis des kantonalen Finanzausgleichs 2016. Da sich mindestens eine strukturschwache Gemeinde⁴ im Fusionsprojekt befindet, wird dieser Besitzstand auf sechs Jahre ausgedehnt. Damit wird die erwartete Mehrbelastung im direkten Finanzausgleich von 2.58 Mio. Franken (Berechnungsbasis 2011) erst ab 2023 durch die fusionierte Gemeinde zu tragen sein.

Der Kanton gewährt somit während der Übergangs- und Besitzstandesfristen voraussichtliche Entlastungen⁵ in der Höhe von insgesamt 34.76 Mio. Franken. Verteilt auf die Jahre präsentieren sich diese wie folgt (in Mio. Franken):

Bereich	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Beitrag an Fusion	1.79								
Indirekter FA	3.25	3.25	3.25						
Direkter FA	2.58	2.58	2.58	2.58	2.58	2.58	2.58	2.58	2.58
Total	7.62	5.83	5.83	2.58	2.58	2.58	2.58	2.58	2.58

Davon wirkt sich im Vergleich zum Finanzplan 2012-2014 aber nur der Beitrag an die Fusion in der Höhe von Fr. 1.79 Mio. Franken verbessernd auf das Rechnungsergebnis aus. Bei den übrigen namhaften Beiträgen (total 32.97 Mio. Franken) verzichtet der Kanton lediglich auf eine zusätzliche Belastung der fusionierten Gemeinde während der Übergangs- und Besitzstandesfristen. Ab 2017 (3.25 Mio. Franken) bzw. ab 2023 (weitere 2.58 Mio. Franken) werden diese Beträge in der Laufenden Rechnung der vereinigten Gemeinde aufzufangen sein: Auf der Basis des Jahres 2011 muss diese nach Ablauf aller Übergangs- und Besitzstandsfristen eine Mehrbelastung von 5.83 Mio. Franken tragen.

Das System des direkten und indirekten Finanzausgleichs im Kanton Solothurn ist derzeit in Überarbeitung; Ausgestaltung und Inkraftsetzung des neuen Systems sind heute nicht absehbar. Es ist davon auszugehen, dass sich die Belastungen für die heutige Einwohnergemeinde Olten und auch für die vereinigte Einwohnergemeinde unabhängig von einer Fusion gegenüber dem heutigen System nicht reduzieren, sondern eher erhöhen werden. Mit den grosszügigen Besitzstandsregelungen des bisherigen Systems, wie sie oben geschildert wurden, darf unter neuem Recht nicht gerechnet werden.

Mehrausgaben und Einsparungen

Acht Fachgruppen haben verschiedene Bereiche der Gemeindetätigkeit untersucht und die Folgen einer Fusion analysiert. Sie sehen folgende Mehrausgaben (+) bzw. Einsparungen (-) in der vereinigten Gemeinde vor (in Franken):

Fachgruppe	einmalig	wiederkehrend
Behörden + Verwaltung	805'000 ⁶	-1'015'000 ⁷
Raumplanung	0	0
Öffentliche Sicherheit	150'000 ⁸	0
Soziales und Gesundheit	0	0
Bildung	0	165'000 ⁹
Ver- und Entsorgung	0	-65'000 ¹⁰
Recht	0	0
Finanzen	0	0
Total	955'000	-915'000

Die einmaligen Umsetzungskosten belaufen sich demnach auf rund 1 Mio. Franken und können durch den einmaligen Fusionsbeitrag des Kantons (1.79 Mio. Franken) getragen werden. Die nach aktuellen Erkenntnissen wiederkehrenden Nettoeinsparungen von 915'000 Franken liefern langfristig bereits einen Beitrag an die aufzufangenden Beträge.

⁴ Trimbach und Wisen

⁵ Modellrechnung Finanzausgleich bei Annahme einer Fusion per 1.1. 2009, extrapoliert auf die Jahre 2014 – 2022 (Schätzung)

⁶ v.a. Ausfinanzierung von Mitarbeitenden bei Aufnahme in Pensionskasse Stadt Olten

⁷ Abbau von Doppelspurigkeiten in Behörden und Verwaltung

⁸ Umsetzungskosten bei Zusammenführung Feuerwehren

⁹ Mehrkosten Musikschule

¹⁰ Minderkosten bei Aufhebung Werkhof Trimbach (Winznauerstrasse)

Voraussichtliche Rechnungsergebnisse bis 2023

Die nachfolgende Tabelle zeigt die voraussichtliche Entwicklung der Rechnungsergebnisse der vereinigten Gemeinde bis zum Ablauf aller Übergangs- und Besitzstandsfristen. Wie bei der üblichen Finanzplanung der Stadt Olten, die im Übrigen jeweils «nur» sieben Jahre umfasst, gilt auch hier in mindestens gleichem Ausmass: *Je länger der Zeithorizont, desto ungenauer die Ergebniszahlen.*

Steuerfuss von 95% für natürliche und juristische Personen:

Die Tabelle zeigt die Rechnungsergebnisse bis 2023 auf der Basis der Steuerfüsse 2012 in der Stadt Olten gemäss Finanzplan 2012 - 2018 (95%). Bis zum Ablauf aller Übergangsfristen müssen Einsparungen oder zusätzliche Steuereinnahmen durch Zuzüge von neuen Steuerpflichtigen in der Höhe von 9.11 Mio. Franken erzielt werden.

(in Mio. Franken):

Planjahre nach der Fusion	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Ausgangslage mit aktuellen Steuerfüssen der vier Gemeinden	0.00									
Beitrag an Fusion durch Kanton Einmalige Kosten Fusion	1.79 -0.96									
Wiederkehrende Einsparungen Fusion	0.92	0.92	0.92	0.92	0.92	0.92	0.92	0.92	0.92	0.92
Ende Übergangsfrist indirekter FA Ende Übergangsfrist direkter FA				-3.25	-3.25	-3.25	-3.25	-3.25	-3.25	-3.25
Mindereinnahmen mit 95%/95%	-4.20	-4.20	-4.20	-4.20	-4.20	-4.20	-4.20	-4.20	-4.20	-4.20
Rechnungsergebnis mit einheitlichem Steuerfuss 95%/95%	-2.45	-3.28	-3.28	-6.53	-6.53	-6.53	-6.53	-6.53	-6.53	-9.11

Potenziale an Steuereinnahmen und Synergien nutzen

Die zu erwartenden Finanzlücken können natürlich auch durch zusätzliche Steuererträge geschlossen werden: Basierend auf dem durchschnittlichen Staatssteuerertrag braucht es rund 460 neue Einwohnerinnen und Einwohner, um einen zusätzlichen Steuerertrag von 1 Mio. Franken zu generieren. Für die Kompensation der fehlenden Steuererträge von 9.11 Mio. Franken bei einem Steuersatz von 95% müssten also rund 4'200 Einwohner bis 2023 bzw. 420 Zuzügerinnen und Zuzüger pro Jahr in die vereinigte Gemeinde ziehen. Gelingt es bei einem positiven Wanderungssaldo sogar überdurchschnittlich einkommensstarke Steuerpflichtige in der vereinigten Gemeinde anzusiedeln, sind entsprechend weniger Zuzügerinnen und Zuzüger notwendig.

Während eines so langen Planungszeitraums darf die potenzielle Entwicklung zudem nicht nur auf die Steuereinnahmen beschränkt bleiben: sich bietende Synergiepotenziale sind konsequent zu nutzen und die Kostenbasis damit dauerhaft zu senken.

Und so gehts weiter

Bis zur allfälligen Fusion sind folgende weiteren Schritte vorgesehen:

- Vernehmlassung bei Stimmberechtigten, Parteien, Kommissionen und interessierten Organisationen vom 3. Januar bis 3. Februar 2012
- Auswertung und Verarbeitung der Vernehmlassungsergebnisse im Februar 2012
- Verabschiedung der Abstimmungsvorlage durch die Gemeinderäte von Trimbach, Hauenstein-Ifenthal und Wisen sowie den Stadtrat der Stadt Olten im Februar / März 2012
- Behandlung der Abstimmungsvorlage in den Gemeindeversammlungen von Trimbach, Hauenstein-Ifenthal und Wisen und im Gemeindeparlament der Stadt Olten im März 2012
- Falls die drei Gemeindeversammlungen Eintreten und das Oltner Gemeindeparlament Zustimmung beschliessen: Versand der Abstimmungsunterlagen an die Stimmberechtigten im Mai 2012
- Urnenabstimmungen in den vier Gemeinden am 17. Juni 2012

Bei einer Zustimmung zur Fusion sind dann folgende Massnahmen erforderlich:

- Genehmigung der Fusion durch den Kantonsrat voraussichtlich in der zweiten Hälfte 2012
- Ausarbeitung der Details zur Umsetzung - insbesondere der Zusammenführung der Verwaltungen - bis zum Fusionstermin
- Gemeinsame Neuwahlen im Frühjahr 2013

Nach der allfälligen Fusion erfolgen unter anderem folgende weitere Schritte:

- Revision der Gemeindeordnung im Verlaufe des Jahres 2014
- Umfassende Gebührenbereinigung
- Erarbeitung einheitlicher Unterstützungs- und Beitragsrichtlinien bis Ende der Amtsperiode 2013 bis 2017

Das Fusions-ABC

26 Fragen – 26 Antworten

A

wie Anfang

Wann wird die Fusion wirksam?

Stimmen die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der beteiligten Einwohnergemeinden zu, tritt die Fusion per 1. Januar 2014 in Kraft.

B

wie Bürgerrechte

Wie sieht es aus mit den Bürgerrechten?

Die bisherigen Bürgergemeinden und damit auch die bisherigen Bürgerrechte bleiben bestehen.

C

wie Chronologie

Wie läuft die Umsetzung nach der Fusionsabstimmung ab?

Wird die Fusion von den beteiligten Einwohnergemeinden bewilligt, steht noch die Genehmigung voraussichtlich in der zweiten Hälfte 2012 durch den Kantonsrat an. Anschliessend werden die Details zur Umsetzung – insbesondere der Zusammenführung der Verwaltungen – bis zum Fusionstermin erarbeitet. Im Frühling 2013 finden gemeinsame Neuwahlen für den fünfköpfigen Stadtrat und das 50-köpfige Gemeindeparlament der vereinigten Einwohnergemeinde statt.

D

wie Dienstleistungen

Wie wirkt sich die Fusion auf die Dienstleistungen in den einzelnen Stadtteilen aus?

Trotz Steuersenkung können die neuen Stadtteile von den ausgebauten Dienstleistungen der Stadt Olten profitieren, wenn auch teilweise konzentriert in der Kernstadt. Ziel sind für alle identische Dienstleistungen; Ausnahmen sind dort zugelassen, wo sie den Bedürfnissen der Einwohnerinnen und Einwohner und den jeweiligen Notwendigkeiten entsprechen (z.B. im Bereich des Winterdienstes).

E

wie Entwicklung

Welche Auswirkungen hat die Fusion auf die raumplanerische Entwicklung in den verschiedenen Stadtteilen?

Die vereinigte Einwohnergemeinde kann von einer besseren raumplanerischen Ausgangslage profitieren: eine breitere Palette an Nutzungen am jeweils richtigen Ort im gesamten neuen Gemeindegebiet. Die Stadtteile Trimbach und Olten bilden dabei inskünftig gemeinsam das eigentliche Zentrum. Die Stadtteile Hauenstein-Ifenthal und Wisen bleiben Wohngemeinden in ländlichem Raum; die kantonale Richtplanung verhindert hier eine unkontrollierte Entwicklung.

F

wie Förderung

Wie werden die Bereiche Kultur, Sport und Freizeit in der neuen Gemeinde Olten gefördert?

Vereine und weitere Institutionen, die bisher von einer der bisherigen Einwohnergemeinden unterstützt wurden, werden auch von der vereinigten Einwohnergemeinde während vier Jahren in mindestens gleichem Umfang unterstützt. Der neue Stadtrat erarbeitet in dieser Zeit ein neues Unterstützungs- und Beitragskonzept. Es ist nicht vorgesehen, die bisherigen Leistungen für Vereine und Kulturleben abzubauen.

G

wie Gesetz

Welche Gemeindeordnung und Reglemente gelten ab 1. Januar 2014?

Für die vereinigte Einwohnergemeinde Olten gelten die Erlasse der bisherigen Einwohnergemeinde Olten, insbesondere die Gemeindeordnung. Für die Einwohnergemeindegebiete Trimbach, Hauenstein-Ifenthal und Wisen bleiben das Bau- und Zonenreglement, das Strassenreglement sowie Erlasse, die Anlagen, Einrichtungen und Gebäude auf Einwohnergemeindegebiet von Trimbach, Hauenstein-Ifenthal und Wisen betreffen, in Kraft, bis eine Regelung für die vereinigte Einwohnergemeinde Olten geschaffen ist.

H

wie hängige Geschäfte

Was geschieht mit hängigen Geschäften der bisherigen Gemeinden nach der Fusion?

Die neue Stadt Olten führt die hängigen Geschäfte der bisherigen Einwohnergemeinden weiter. Bei der Amtsübergabe wird ein entsprechendes Verzeichnis übergeben.

I

wie Interessen

Wie können die Bewohner der einzelnen Stadtteile künftig ihre Interessen wahren?

Die Einflussmöglichkeit der Stadtteile ist durch das Vorschlagsrecht in der Gemeindeordnung gewährleistet: 30 Stimmberechtigte können dem Gemeindeparlament schriftlich Vorschläge unterbreiten. Diese sind wie parlamentarische Motionen und Postulate zu behandeln. Zur Interessenwahrung der Stadtteile werden ferner vor Ort Sprechstunden des Stadtrates und Orientierungsanlässe für die Bevölkerung vorgesehen. Zudem soll die Bildung von Stadtteilvereinen gefördert werden.

J

wie Jugend

Wie sieht es mit den Schulstandorten für die Jugendlichen aus?

Schülerinnen und Schüler des Kindergartens und der Primarschule sollen in der Nähe ihres Elternhauses in die Schule gehen können. Eine grössere Anzahl Schülerinnen und Schüler und bessere finanzielle Möglichkeiten in der vereinigten Einwohnergemeinde führen hier zu einem vergrösserten Spielraum bezüglich Sicherung der Schulstandorte. In der Oberstufe ist es den Jugendlichen – auch angesichts der guten Anbindung an den öffentlichen Verkehr – durchaus möglich und zumutbar, die Schule in einem anderen Stadtteil zu besuchen.

K

wie Kontrolle

Wie wird künftig die Sicherheit in der vereinigten Einwohnergemeinde Olten kontrolliert?

Die öffentliche Sicherheit (Polizei, Feuerwehr, Zivilschutz) wird auch in der vereinigten Einwohnergemeinde mindestens im gleichen Rahmen garantiert wie vor der Vereinigung. Der Sicherheitsstandard in den Stadtteilen wird den jeweiligen Verhältnissen angepasst.

L

wie Leistungen

Welche Leistungen sind bei einer Fusion vom Kanton zu erwarten?

Der Kanton gewährt während einer Übergangszeit Entlastungen in der Höhe von insgesamt 34.76 Mio. Franken. Davon wirkt sich aber nur etwa ein Zwanzigstel des Betrags verbessernd auf das Rechnungsergebnis der vereinigten Gemeinde aus. Bei den übrigen namhaften Beiträgen verzichtet lediglich der Kanton auf eine zusätzliche Belastung der neuen Gemeinde während der Übergangszeit.

M

wie Mitarbeitende

Welches sind die Auswirkungen für die Mitarbeitenden in den Gemeindeverwaltungen?

Die Fusion wird ohne Entlassungen vollzogen. Der infolge von Synergien geplante Stellenabbau wird über die normale Fluktuation und über Pensionierungen realisiert. Notwendige personelle Veränderungen werden sorgfältig und unter rechtzeitigem Einbezug der betroffenen Mitarbeitenden geplant und vollzogen. Für die Mitarbeitenden wird eine Auskunftsstelle pro Einwohnergemeinde bestimmt, welche betroffene Mitarbeitende lösungsorientiert berät und unterstützt.

N

wie Name

Wie wird die neue Einwohnergemeinde heissen?

Die aus Olten, Trimbach, Hauenstein-Ifenthal und Wisen gemeinsam gebildete neue Einwohnergemeinde wird den Namen «Olten» tragen.

O

wie Ortstafeln

Wie werden die bisherigen Gemeinden Trimbach, Hauenstein-Ifenthal und Wisen künftig angeschrieben sein?

Die neuen Beschriftungen der mit Olten vereinigten Stadtteile lauten Trimbach (Gde Olten), Hauenstein-Ifenthal (Gde Olten) und Wisen (Gde Olten).

P

wie Postleitzahl

Wie lauten die Postleitzahlen der neuen Stadtteile von Olten?

Der Post wird beantragt, dass die bisherigen Postleitzahlen beibehalten bleiben.

Q

wie Quoten

Wie sehen die Vertretungen der einzelnen Stadtteile in den Behörden künftig aus?

Im kantonalen Gemeindegesetz ist die Bildung von Wahlkreisen, um die Interessen der Stadtteile der neuen Einwohnergemeinde wahrzunehmen, nicht vorgesehen. Um eine angemessene Vertretung der Stadtteile in den politischen Organen zu erreichen, sind daher einerseits die politischen Parteien gefordert. Zudem werden alle Funktionen mit Ausnahme der parlamentarischen Kommissionen bei Wahlen und Ersatzwahlen öffentlich ausgeschrieben.

R

wie Regierungsform

Wie sieht die Regierungsform der vereinigten Einwohnergemeinde Olten aus?

Die vereinigte Einwohnergemeinde Olten wird wie die bisherige Stadt Olten die ausserordentliche Gemeindeorganisation aufweisen: der fünfköpfige Stadtrat bildet die Exekutive, das 50-köpfige Gemeindeparlament die Legislative.

S

wie Steuerfuss

Welches wird der Steuerfuss der neuen Einwohnergemeinde sein?

Über den Steuerfuss entscheidet das Gemeindeparlament der neuen Einwohnergemeinde Anfang 2014. Der Steuerfuss für das Jahr 2014 wird auf der Basis des Steuerfusses festgelegt, welcher in der Einwohnergemeinde Olten im Jahr 2013 gilt.

T

wie Treuepflicht

Was müssen die vier Einwohnergemeinden bei einer Zustimmung zur Fusion bis zu deren Inkrafttreten beachten?

Die vier bis zur Vereinigung autonomen Einwohnergemeinden vereinbaren eine Treuepflicht, laut der sie in der Übergangszeit zwischen der Zustimmung des Stimmvolks zur Fusion und dem Vollzug der Vereinigung am 1. Januar 2014 keine Handlungen vornehmen, die den getroffenen Vereinbarungen zuwiderlaufen oder die spätere Vereinigung erschweren.

U

wie Urnenwahl

Wann werden die Behördenmitglieder der neuen Einwohnergemeinde Olten an der Urne gewählt?

Die Wahlen erfolgen im Frühling des Wahljahres 2013. Die Gewählten treten ihr Amt im Stadtrat oder im Gemeindeparlament aber später als üblich, nämlich nicht schon im Sommer 2013, sondern erst Anfang 2014 an; ihre Vorgängerinnen und Vorgänger in den vier bisherigen Gemeinden bleiben bis dann im Amt.

V

wie Verwaltungsstandort

Was geschieht mit den Verwaltungsstandorten der bisherigen Gemeinden?

Die Kernverwaltung befindet sich auf dem Gebiet der bisherigen Gemeinde Olten. Die Verwaltungsstandorte in den bisherigen Gemeinden Trimbach, Hauenstein-Ifenthal und Wisen werden aufgehoben. Organisatorisch eigenständige Verwaltungszweige, Ämter und Dienststellen können aber auch in den künftigen Stadtteil Trimbach verlegt werden.

W

wie Wappen

Welches wird das Wappen der vereinigten Einwohnergemeinde Olten sein?

Die neue Einwohnergemeinde übernimmt das Wappen der bisherigen Stadt Olten.

X

wie x-fach

Wie gross wird die neue Stadt Olten sein?

Mit der Fusion vergrössert sich die Fläche der neuen Einwohnergemeinde Olten nicht gleich um ein x-Faches, aber immerhin auf rund das Zweieinhalbfache der bisherigen Stadt Olten

Y

wie Yverdon

Wie zahlreich werden die Oltnerinnen und Oltner nach der Fusion sein?

Die neue Stadt Olten wird nach der Fusion rund 25'000 Einwohnerinnen und Einwohner umfassen und liegt damit nicht nur geografisch, sondern auch zahlenmässig zwischen Frauenfeld und Yverdon.

Z

wie Zustandekommen

Wer muss zustimmen, damit die Fusion zustande kommt?

Damit die Fusion zustande kommt, müssen mindestens die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger von Olten und Trimbach den Fusionsvertrag genehmigen. Ist diese Voraussetzung erfüllt, können sich die Einwohnergemeinden Hauenstein-Ifenthal und Wisen gemäss den jeweiligen Resultaten der Urnenabstimmung einzeln oder gemeinsam der neuen Einwohnergemeinde anschliessen. Vorbehalten bleibt die Zustimmung des Kantonsrates.

VERTRAG

über die

FUSION DER EINWOHNERGEMEINDEN OLTEN, TRIMBACH, HAUSENSTEIN-IFENTHAL UND WISEN

Vernehmlassungsentwurf

INHALT

Anmerkung

1. Ingress

2. Verfahren

3. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Zweck und Geltungsbereich
- Art. 2 Eigenständigkeit
- Art. 3 Aufgaben der vereinigten
Einwohnergemeinde
- Art. 4 Treuepflicht
- Art. 5 Name
- Art. 6 Gemeindewappen
- Art. 7 Ortsnamen
- Art. 8 Bürgerrechte

4. Gemeindeparlament, Stadtrat und weitere Organe

- Art. 9 Grundsätzliches
- Art. 10 Gemeindeparlament (Legislative)
- Art. 11 Stadtrat (Exekutive)
- Art. 12 Rechnungsprüfungskommission
- Art. 13 Ständige Kommissionen und Delegationen
- Art. 14 Nicht ständige Kommissionen
- Art. 15 Wahlbüros
- Art. 16 Friedensrichter/in
- Art. 17 Verantwortung

6. Finanzen

- Art. 28 Übernahme von Aktiven und Passiven
- Art. 29 Grundstücke
- Art. 30 Buchhaltung
- Art. 31 Rechnungsabnahme
- Art. 32 Voranschlag
- Art. 33 Finanz- und Investitionsplan

7. Kommunale Erlasse, Verbände und Verträge

- Art. 34 Kommunale Erlasse
- Art. 35 Einwohnergemeindeverbände und
Einwohnergemeindeverträge
- Art. 36 Verträge

8. Schlussbestimmungen

- Art. 37 Zustandekommen
 - Art. 38 Hängige Geschäfte
 - Art. 39 Vollzug Umsetzung
 - Art. 40 Kostenverteiler
 - Art. 41 Anzahl Exemplare
- Art. 18 Aufbauorganisation, Standorte
 - Art. 19 Personal
 - Art. 20 Archive
 - Art. 21 Informatik
 - Art. 22 Öffentliche Sicherheit
 - Art. 23 Bildung
 - Art. 24 Kultur, Sport und Freizeit
 - Art. 25 Gesundheit und Soziales
 - Art. 26 Ver- und Entsorgung
 - Art. 27 Raumplanung

Anmerkung

Das vorliegende Dokument enthält drei Spalten:

Die erste Spalte enthält den Fusionsvertrag, welcher den Stimmberechtigten in den vier beteiligten Einwohnergemeinden zur Volksabstimmung vorgelegt werden soll. Dieser Vertrag kann nur mit der erneuten Zustimmung der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger wieder geändert werden.

Die zweite Spalte beinhaltet die Absichtserklärung der Exekutiven, die in Ergänzung zum Fusionsvertrag die im Rahmen der Vertragsverhandlungen vereinbarten Leitlinien enthält, welche die Exekutiven bei der konkreten Umsetzung der Vereinigung berücksichtigen wollen und welche sie im gegenseitigen Einverständnis den aktuellen Gegebenheiten anpassen können.

In der 3. Spalte befindet sich ein Kommentar zur zusätzlichen Erläuterung der ersten beiden Spalten.

FUSIONSVERTRAG

ABSICHTSERKLÄRUNG DER EXEKUTIVEN

KOMMENTAR

1. INGRESS

Dieser Vertrag regelt die Modalitäten der Vereinigung der Einwohnergemeinden Olten, Trimbach, Hauenstein-ifenthal und Wisen. Die Umsetzung des Vertrages hat in allen Punkten im Gesamtinteresse der vereinigten Einwohnergemeinde Olten zu erfolgen. Zusätzlich sind bei der Umsetzung der einzelnen Vertragspunkte wesentliche, nach dem Vertragsabschluss eingetretene Veränderungen der gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, finanziellen und technischen Rahmenbedingungen gebührend zu berücksichtigen.

Übergeordnetes Recht bleibt gegenüber diesem Fusionsvertrag vorbehalten.

2. VERFAHREN

Die Einwohnergemeinden Olten, Trimbach, Hauenstein-ifenthal und Wisen haben am¹... das Verfahren zur Erarbeitung des Fusionsvertrages abgeschlossen. Ergebnisse dieses Verfahrens sind der vor-

Der Stadtrat der vereinigten Einwohnergemeinde Olten wird bei der Umsetzung des Fusionsvertrages die in der Absichtserklärung der Exekutiven vereinbarten Leitlinien mit berücksichtigen.

Die Absichtserklärung der Exekutiven enthält Leitlinien für die Umsetzung, auf die sich die Exekutiven von Olten, Trimbach, Hauenstein-ifenthal und Wisen geeinigt haben. Bis zum Zeitpunkt der Vereinigung,

¹ Datum einer Projekttratsitzung der Exekutivmitglieder aller vier beteiligten Gemeinden voraussichtlich im März 2012

FUSIONSVERTRAG

liegende Fusionsvertrag sowie die Absichtserklärung der Exekutiven.

ABSICHTSERKLÄRUNG DER EXEKUTIVEN

Zusätzlich zum Fusionsvertrag und zur Absichtserklärung der Exekutiven liegen die in den Fachgruppen erarbeiteten Ergebnisberichte vor. Die Ergebnisberichte der Fachgruppen ergänzen und detaillieren die Projektdokumente. Der Stadtrat von Olten und die Einwohnergemeinderäte von Trimbach, Hauenstein-Ifenthal und Wisen betrachten sie als gemeinsam abgestimmte Arbeitsgrundlagen, welche für die Umsetzung beigezogen werden.

KOMMENTAR

d. h. bis 31. Dezember 2013, ist sie für alle Exekutiven verbindlich und kann nur im gegenseitigen Einverständnis geändert werden.

Für die Zeit nach dem Vollzug der Vereinigung, d. h. nach dem 1. Januar 2014, wird der Stadtrat der vereinigten Einwohnergemeinde Olten im Fusionsvertrag dazu verpflichtet, die in der Absichtserklärung der Exekutiven vereinbarten Leitlinien weiterhin mit zu berücksichtigen.

3. ALLG. BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

Die Einwohnergemeinden Olten, Trimbach, Hauenstein-Ifenthal und Wisen vereinigen sich auf den 1. Januar 2014 zu einer Einwohnergemeinde. Die Vereinigung erfolgt durch den Zusammenschluss der Einwohnergemeinden Trimbach, Hauenstein-Ifenthal und Wisen mit der Einwohnergemeinde Olten.

Art. 2 Eigenständigkeit

Die Einwohnergemeinden Olten, Trimbach, Hauenstein-Ifenthal und Wisen behalten bis 31. Dezember 2013 ihre Eigenständigkeit, vorbehalten sind andere in diesem Vertrag getroffene Regelungen.

Art. 3 Aufgaben der vereinigten Einwohnergemeinde

Die vereinigte Einwohnergemeinde Olten übernimmt auf den 1. Januar 2014 die Aufgaben, die bis anhin durch die vertragsschliessenden Einwohnergemeinden wahrgenommen worden sind.

Art. 4 Treuepflicht

- 1 Die Einwohnergemeinden Olten, Trimbach, Hauenstein-Ifenthal und Wisen verpflichten sich, nach dem zustimmenden Beschluss an der Urne keine diesem Vertrag zuwiderlaufenden Handlungen vorzunehmen.
- 2 Die Einwohnergemeinden verpflichten sich insbesondere, Veränderungen wichtiger arbeitsrechtlicher Verhältnisse, die im Zusammenhang mit der Fusion von Bedeutung sind, bis zur Vereinigung nur im gegenseitigen Einverständnis vorzunehmen.
- 3 Der jährliche Finanz- und Aufgabenplan der Einwohnergemeinden Trimbach, Hauenstein-Ifenthal und Wisen (inkl. Investitionsplan) sowie die jährliche Gesamtplanung der Einwohnergemeinde Olten (inkl. Finanz- und Investitionsplan) werden vor der Verabschiedung den jeweils anderen Einwohnergemeinden zur Vernehmlassung zugestellt.

Die vereinbarte Treuepflicht stellt sicher, dass in der Übergangszeit zwischen der Zustimmung des Stimvolks zur Fusion und dem Vollzug der Vereinigung am 1. Januar 2014 die vier bis zur Vereinigung autonomen Einwohnergemeinden keine Handlungen vornehmen, die den getroffenen Vereinbarungen zuwiderlaufen oder die spätere Vereinigung erschweren.

Mit den wichtigen arbeitsrechtlichen Verhältnissen sind insbesondere jene Funktionen in der Verwaltung gemeint, die für die zukünftige Führung der vereinigten Einwohnergemeinde oder für das Erreichen der vorgegebenen Ziele relevant sind. Personelle Entscheide im Zusammenhang mit solchen Funktionen sollen zwischen den Exekutiven vorab abgesprochen werden.

Art. 5 Name

Die vereinigte Einwohnergemeinde trägt den Namen «Olten».

Art. 6 Gemeindewappen

Das bisherige Einwohnergemeindewappen der Einwohnergemeinde Olten wird für die vereinigte Einwohnergemeinde übernommen.

Die übrigen bisherigen Gemeindewappen bleiben weiterhin als Stadttteilwappen bestehen. Vereine und Privatpersonen können diese als Zeichen der lokalen Verbundenheit weiterhin benutzen.

Art. 7 Ortsnamen

Die bisherigen Ortsteil-, Quartier- und Weilerbezeichnungen bleiben in der vereinigten Einwohnergemeinde grundsätzlich erhalten. Die bisherigen Einwohnergemeinden Trimbach, Hauenstein-Ifenthal und Wisen erhalten die Stadtteilnamen Trimbach (Gde Olten), Hauenstein-Ifenthal (Gde Olten) und Wisen (Gde Olten).

Die Beschriftungen der mit Olten vereinigten Stadtteile lauten Trimbach (Gde Olten), Hauenstein-Ifenthal (Gde Olten) und Wisen (Gde Olten). Der Post wird beantragt, dass die bisherigen Postleitzahlen beibehalten werden.

Art. 8 Bürgerrechte

Die bisherigen Bürgergemeinden und damit die bisherigen Bürgerrechte bleiben bestehen.

Offizielle Dokumente (ID, Pass usw.) werden erst abgeändert, wenn ein neues Dokument erstellt oder ein bestehendes aktualisiert werden muss.

4. GEMEINDEPARLAMENT, STADTRAT UND WEITERE ORGANE

Art. 9 Grundsätzliches

Eine angemessene Vertretung der Stadtteile in den politischen Organen ist anzustreben. Zu diesem Zweck sind alle Funktionen mit Ausnahme der parlamentarischen Kommissionen bei Wahlen und Ersatzwahlen öffentlich auszuschreiben.

Zur Interessenwahrung der Stadtteile wird die Bildung von Stadtteilvereinen als Interessenvertretungs- und Vernehmlassungsorganen gefördert. Zudem werden vor Ort Sprechstunden des Stadtrates und Orientierungsanlässe für die Bevölkerung vorgesehen.

Im kantonalen Gemeindegesetz ist die Bildung von Wahlkreisen, um die Interessen der Stadtteile der neuen Einwohnergemeinde wahrzunehmen, nicht vorgesehen. Es wird daher die Aufgabe der politischen Parteien sein, dafür zu sorgen, dass sie für die vorhandenen Chargen Kandidierende aus allen Stadtteilen gewinnen können.

Art. 10 Gemeindeparlament (Legislative)

- 1 Auf das Datum der Vereinigung der vier Einwohnergemeinden, d. h. auf den 1. Januar 2014, wählen die Stimmberechtigten im Verhältniswahlverfahren (Proporz) die 50 Mitglieder des Gemeindeparlaments der vereinigten Einwohnergemeinde Olten für die Amtsperiode 2013–2017.
- 2 Die Neuwahlen finden im Frühjahr 2013 statt.
- 3 Die Neuwahlen des Gemeindeparlaments werden von den Einwohnergemeinde- bzw. Stadtkanzleien gemeinsam vorbereitet und durchgeführt.
- 4 Die Amtsdauer der Mitglieder des Gemeindeparlaments von Olten wird bis 31. Dezember 2013 verlängert.

Die Verfassung des Kantons Solothurn sieht für alle Beamten und Behörden eine Amtsperiode von 4 Jahren vor (Art. 61 KV). Die Einwohnergemeinden sind gemäss kantonaler Rechtspraxis grundsätzlich frei, innerhalb des Kalenderjahres den Zeitpunkt des Auslaufens der Amtsperiode zu bestimmen. Es wird daher vorgeschlagen, die Amtsdauer der bisherigen Behörden bis 31. Dezember 2013 zu verlängern, um den Start der vereinigten Einwohnergemeinde mit einem neuen Rechnungsjahr zusammenzulegen.

Art. 11 Stadtrat (Exekutive)

- 1 Auf das Datum der Vereinigung der vier Einwohnergemeinden, d.h. auf den 1. Januar 2014, wählen die Stimmberechtigten im Mehrheitswahlverfahren (Majorz) die 5 Mitglieder des Stadtrates der vereinigten

Die Verfassung des Kantons Solothurn sieht für alle Beamten und Behörden eine Amtsperiode von 4 Jahren vor (Art. 61 KV). Die Einwohnergemeinden sind gemäss kantonaler Rechtspraxis grundsätzlich

Einwohnergemeinde Olten für die Amtsperiode 2013–2017.

- 2 Die Neuwahlen finden im Frühjahr 2013 statt.
- 3 Die Neuwahlen des Stadtrates werden von den Einwohnergemeinde- bzw. Stadtkanzleien gemeinsam vorbereitet und durchgeführt.
- 4 Die Amtsdauer der Mitglieder der Einwohnergemeinderäte von Trimbach, Hauenstein-Ifenthal und Wisen und des Stadtrates von Olten wird bis zum 31. Dezember 2013 verlängert.

frei, innerhalb des Kalenderjahres den Zeitpunkt des Auslaufens der Amtsperiode zu bestimmen. Es wird daher vorgeschlagen, die Amtsdauer der bisherigen Behörden bis 31. Dezember 2013 zu verlängern, um den Start der vereinigten Einwohnergemeinde mit einem neuen Rechnungsjahr zusammenzulegen.

Art. 12 Rechnungsprüfungskommission

- 1 Auf das Datum der Vereinigung der vier Einwohnergemeinden, d. h. auf den 1. Januar 2014, wählen die Stimmberechtigten im Mehrheitswahlverfahren (Majorz) die 7 Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission der vereinigten Einwohnergemeinde Olten für die Amtsperiode 2013–2017.
- 2 Die Neuwahlen finden im Frühjahr 2013 statt.
- 3 Die Neuwahlen der Rechnungsprüfungskommission werden von den Einwohnergemeinde- bzw. Stadtkanzleien gemeinsam vorbereitet und durchgeführt.
- 4 Die Amtsdauer der Mitglieder der Rechnungsprüfungsgane der Einwohnergemeinden Olten, Trimbach, Hauenstein-Ifenthal und Wisen wird bis zum 31. Dezember 2013 verlängert.

Die Verfassung des Kantons Solothurn sieht für alle Beamten und Behörden eine Amtsperiode von 4 Jahren vor (Art. 61 KV). Die Einwohnergemeinden sind gemäss kantonalen Rechtspraxis grundsätzlich frei, innerhalb des Kalenderjahres den Zeitpunkt des Auslaufens der Amtsperiode zu bestimmen. Es wird daher vorgeschlagen, die Amtsdauer der bisherigen Behörden bis 31. Dezember 2013 zu verlängern, um den Start der vereinigten Einwohnergemeinde mit einem neuen Rechnungsjahr zusammenzulegen.

Art. 13 Ständige Kommissionen und Delegationen

- 1 Die Neuwahl der Kommissionen und Delegationen wird durch das Gemeindeparlament bzw. den Stadtrat der vereinigten Einwohnergemeinde Olten an deren konstituierenden Sitzungen im Januar 2014 vorgenommen.
- 2 Die Amtsdauer der Mitglieder der Kommissionen und Delegationen der Einwohnergemeinden Olten,

Die Verfassung des Kantons Solothurn sieht für alle Beamten und Behörden eine Amtsperiode von 4 Jahren vor (Art. 61 KV). Die Einwohnergemeinden sind gemäss kantonalen Rechtspraxis grundsätzlich frei, innerhalb des Kalenderjahres den Zeitpunkt des Auslaufens der Amtsperiode zu bestimmen. Es wird daher vorgeschlagen, die Amtsdauer der bisherigen Behörden bis 31. Dezember 2013 zu verlängern, um

FUSIONSVERTRAG

- Trimbach, Hauenstein-Ifenthal und Wisen wird bis zum 31. Dezember 2013 verlängert.
- 3 Bei der Besetzung der Kommissionen wird auf eine ausgewogene Vertretung der verschiedenen Gruppierungen der Einwohnerschaft geachtet.

Art. 14 Nicht ständige Kommissionen

Die nicht ständigen Kommissionen werden von der vereinigten Einwohnergemeinde Olten in ihrer Form und ihrem Bestand übernommen und bleiben bestehen, bis sie ihren Auftrag erfüllt haben.

Art. 15 Wahlbüros

Die Wahlbüros der vier bisherigen Einwohnergemeinden werden zu einem Zentralwahlbüro zusammengefasst. Die Wahlbüros befinden sich an maximal fünf Standorten (zwei in der bisherigen Einwohnergemeinde Olten sowie je eines in den andern Stadtteilen).

Art. 16 Friedensrichter/in

- 1 Die Neuwahl des Friedensrichters bzw. der Friedensrichterin und der Stellvertretung findet durch das Gemeindeparlament der vereinigten Einwohnergemeinde Olten an dessen konstituierender Sitzung im Januar 2014 statt.
- 2 Die Neuwahl wird von den Einwohnergemeinde- bzw. Stadtkanzleien gemeinsam vorbereitet und durchgeführt.
- 3 Die Amtsdauer der Friedensrichter der Einwohnergemeinden Olten, Trimbach, Hauenstein-Ifenthal und Wisen wird bis zum 31. Dezember 2013 verlängert.

Art. 17 Verantwortung

Die Verantwortung für die bis 31. Dezember 2013 getätigten Geschäfte und Ausgaben liegt bei den Behörden der vier bisherigen Einwohnergemeinden.

ABSICHTSERKLÄRUNG DER EXEKUTIVEN

KOMMENTAR

den Start der vereinigten Einwohnergemeinde mit einem neuen Rechnungsjahr zusammenzulegen.

Die Verfassung des Kantons Solothurn sieht für alle Beamten und Behörden eine Amtsperiode von 4 Jahren vor (Art. 61 KV). Die Einwohnergemeinden sind gemäss kantonalen Rechtspraxis grundsätzlich frei, innerhalb des Kalenderjahres den Zeitpunkt des Auslaufens der Amtsperiode zu bestimmen. Es wird daher vorgeschlagen, die Amtsdauer der bisherigen Behörden bis 31. Dezember 2013 zu verlängern, um den Start der vereinigten Einwohnergemeinde mit einem neuen Rechnungsjahr zusammenzulegen.

5. VERWALTUNG

Art. 18 Aufbauorganisation, Standorte

Die Aufbauorganisation sowie auch die Standorte der Verwaltung werden durch den Stadtrat der vereinigten Einwohnergemeinde nach organisatorischen, wirtschaftlichen und kundinnen- bzw. kundenfreundlichen Kriterien festgelegt.

Die Verwaltungsstandorte in den bisherigen Einwohnergemeinden Trimbach, Hauenstein-Ifenthal und Wisen werden aufgehoben. Organisatorisch eigenständige Verwaltungszweige, Ämter und Dienststellen können in den künftigen Stadtteil Trimbach verlegt werden.

Die Schalter der Kernverwaltung mit ihren umfangreichen Öffnungszeiten (inkl. Samstagvormittag bei den Publikumsdiensten) sowie die Online-Angebote können künftig auch von den Einwohnerinnen und Einwohnern der neuen Stadtteile genutzt werden. Zudem können diese auch von den Fachorganen und -beratungen der bisherigen Einwohnergemeinde Olten profitieren.

Art. 19 Personal

- 1 Die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeitenden der Einwohnergemeinden Trimbach, Hauenstein-Ifenthal und Wisen werden von der vereinigten Einwohnergemeinde per 1. Januar 2014 übernommen, diejenigen der Mitarbeitenden der Einwohnergemeinde Olten weitergeführt. Kann das Arbeitsverhältnis einer oder eines Mitarbeitenden ausnahmsweise nicht in der bisherigen Form übernommen werden, hat die zuständige Einwohnergemeinde das bisherige Arbeitsverhältnis rechtzeitig per 31. Dezember 2013 zu beenden und der bzw. dem betroffenen Mitarbeitenden ein adäquates Angebot für ein neues Arbeitsverhältnis zu unterbreiten.
- 2 Die Mitarbeitenden der Einwohnergemeinden Trimbach, Hauenstein-Ifenthal und Wisen werden per 1. Januar 2014 Mitglieder der Pensionskasse der Einwohnergemeinde Olten. Die Rentner/innen der Einwohnergemeinden Trimbach, Hauenstein-Ifenthal und Wisen verbleiben bei den bisherigen Organisationen.
- 3 Für alle Mitarbeitenden der vereinigten Einwohnergemeinde Olten gilt ab 1. Januar 2014 das Personalrecht der Einwohnergemeinde Olten.

Die Fusion wird ohne Entlassungen vollzogen. Der infolge möglicher Synergien geplante Stellenabbau wird über die normale Fluktuation und über Pensionierungen realisiert. Ziel ist zudem die Sicherung des gleichen Lohnes bei gleicher Arbeit. Die Besetzung von Führungsfunktionen in der Organisation der vereinigten Einwohnergemeinde Olten erfolgt nach dem Grundsatz der Fairness und der Gleichbehandlung. Notwendige personelle Veränderungen werden sorgfältig und unter rechzeitigem Einbezug der betroffenen Mitarbeitenden geplant und vollzogen. Im Zusammenhang mit der Fusion wichtige personalpolitische Entscheidungen, die vor dem 31. Dezember 2013 zu fällen sind, treffen die Einwohnergemeinderäte von Trimbach, Hauenstein-Ifenthal und Wisen und der Stadtrat von Olten nach gemeinsamer Absprache. Für die Mitarbeitenden bestimmen die Einwohnergemeindepräsidenten während der Übergangszeit, also bis Ende 2013, je eine Auskunftsstelle.

In die konkrete Umsetzung der im Fusionsvertrag und in der Absichtserklärung der Exekutiven festgelegten Regelungen werden die Personalverbände einbezogen.

Art. 20 Archive

- 1 Die Archive der Einwohnergemeinden Trimbach, Hauenstein-Ifenthal und Wisen werden am 31. Dezember 2013 abgeschlossen und als getrennte Archive in das Stadtarchiv der vereinigten Einwohnergemeinde Olten übergeführt.
- 2 Die archivwürdigen Verwaltungsunterlagen der vereinigten Einwohnergemeinde Olten werden in das bestehende Stadtarchiv der bisherigen Einwohnergemeinde Olten integriert.

Art. 21 Informatik

Informatikorganisation und -infrastruktur der vier Einwohnergemeinden werden zusammengelegt und durch das Rechenzentrum Olten geführt.

Für eine Anwendung wird nur eine Applikation eingesetzt, d. h., alle Bereiche der Verwaltung arbeiten künftig für die gleiche Aufgabe mit der gleichen Anwendungssoftware.

Die Entscheidungskompetenzen, die personelle Organisation und die Finanzierung werden für die Übergangszeit (ab Volksentscheid bis 31. Dezember 2013) in einer separaten Vereinbarung geregelt; zur Erarbeitung dieser Vereinbarung werden die leitenden Angestellten der vier Einwohnergemeinden beigezogen. Es ist das Ziel, während der Übergangszeit die Informatikanwendungen und -systeme in Richtung Soll-Organisation zu migrieren, so dass die Verwaltung ab der Vereinigung, d. h. ab dem 1. Januar 2014, möglichst mit einheitlichen Systemen arbeiten kann.

Die Schulinformatik wird auf dem ganzen Gebiet der vereinigten Einwohnergemeinde Olten nach dem ICT-Konzept der bisherigen Einwohnergemeinde Olten aufgebaut.

Art. 22 Öffentliche Sicherheit

Die öffentliche Sicherheit (Polizei, Feuerwehr, Zivilschutz) wird auch in der vereinigten Einwohnergemeinde mindestens im gleichen Rahmen garantiert

Die Vereinbarung wird unmittelbar nach der Zustimmung zur Vereinigung in Angriff genommen, so dass die Zeit bis zur Vereinigung für die notwendigen Organisations- und Informatikanpassungen optimal genutzt werden kann.

wie vor der Vereinigung.

Der Sicherheitsstandard in den Stadtteilen wird den jeweiligen Verhältnissen angepasst.

Lösung für die Zuständigkeits- und Abgeltungsfragen zu finden.

Die vereinigte Einwohnergemeinde verfügt über eine Feuerwehr mit Löschzügen unterschiedlichen Typs in Olten, Hauenstein-Ifenthal und Wisen. Die Regionalfeuerwehr Unterer Hauenstein wird aufgelöst.

Die bisherige Regionale Zivilschutzorganisation Olten wird durch die Gemeinden der Zivilschutzregion Unterer Hauenstein erweitert. Die Zivilschutzregion Unterer Hauenstein wird aufgelöst

Art. 23 Bildung

Die bisherigen Schulstandorte bleiben in der vereinigten Einwohnergemeinde grundsätzlich erhalten; vor- behalten bleiben Veränderungen aus organisatorischen und wirtschaftlichen Gründen und durch das übergeordnete Recht bedingte Anpassungen.

Durch den Zusammenschluss der Schulen innerhalb der vereinigten Einwohnergemeinde vergrössern sich die Schulen Olten um folgende Führungseinheiten:

Schulhaus Gerbrunnen (Trimbach), Schulhaus Gassacker-Leinfeld (Trimbach), Schulhaus Mühlematt (Trimbach) und Kreisprimarschule Hauenstein-Ifenthal-Wisen.

Die schlanke Struktur der Schule soll in der vereinigten Einwohnergemeinde beibehalten werden können. Deshalb wird keine weitere Leitungsstufe, etwa durch Stufenleitung Sekundarschule und Stufenleitung Primarschule, eingeführt, da die Entscheidungswege unnötigerweise verlängert würden.

Die Musikschule wird organisatorisch zu einer Führungseinheit zusammengefasst.

Schülerinnen und Schüler des Kindergartens und der Primarschule sollen in der Nähe ihres Elternhauses in die Schule gehen können. In der Oberstufe ist es den Jugendlichen – auch angesichts der guten Anbindung an den öffentlichen Verkehr – durchaus möglich und zumutbar, die Schule in einem anderen Stadtteil zu besuchen.

Im Bereich der Musikschulen entsteht durch den Zusammenschluss der Einwohnergemeinden eine Aufwertung des Angebotes.

Art. 24 Kultur, Sport und Freizeit

Vereine und weitere Institutionen, die bisher von einer der bisherigen Einwohnergemeinden unterstützt wurden, werden auch von der vereinigten Einwohnergemeinde während vier Jahren in mindestens gleichem

Alle vier an der Fusion beteiligten Einwohnergemeinden unterstützen nach ihren Möglichkeiten und dem vorhandenen Angebot Vereine und Kulturleben auf ihrem Einwohnergemeindegebiet. Es ist grundsätzlich nicht vorgesehen, die bisherigen Leistungen abzubauen.

FUSIONSVERTRAG

Umfang (finanzielle Unterstützung, Erlasse und lokale Priorisierung bei der Benützung von Infrastrukturen) unterstützt. Der neue Stadtrat erarbeitet in dieser Zeit ein neues Unterstützungs- und Beitragskonzept.

Die Kulturförderung wird in der vereinigten Einwohnergemeinde mindestens im bisherigen Rahmen weitergeführt. Zweckbestimmte Legate und Stiftungen werden im bisherigen Rahmen und Geltungsbereich weitergeführt.

Der Stadtrat initiiert spezielle Projekte, welche die Bildung einer gemeinsamen Identität der vereinigten Einwohnergemeinde fördern.

ABSICHTSERKLÄRUNG DER EXEKUTIVEN

KOMMENTAR

Im Sinne der Gleichbehandlung erarbeitet der neue Stadtrat bis Ende der Amtsperiode 2013-2017 einheitliche Unterstützungs- und Beitragsrichtlinien.

Von der öffentlichen Hand veranstaltete offizielle Anlässe wie zum Beispiel Bundesfeier, Jungbürgerfeiern, Neuzuzügeranlässe oder Schulfest werden von der vereinigten Einwohnergemeinde für alle Stadtteile gemeinsam organisiert. Von Vereinen veranstaltete öffentliche Anlässe wie zum Beispiel der Dorfmarkt Trimbach werden mindestens im bisherigen Rahmen unterstützt.

Die Seniorenanlässe werden nach geltender Regelung der bisherigen Einwohnergemeinde Olten (Ausflüge für 70-, 75- und 80-Jährige, Seniorennachmittag für ab 81-Jährige) veranstaltet und in der Regel gemeinsam durchgeführt.

Art. 25 Gesundheit und Soziales

Aufbau und Organisation der Institutionen in den Bereichen Soziales, Gesundheit, Jugend und Alter werden beibehalten; vorbehalten bleibt eine Anpassung des Angebotes durch den Stadtrat der vereinigten Einwohnergemeinde nach organisatorischen, wirtschaftlichen und kundinnen- und kundenfreundlichen Kriterien.

Art. 26 Ver- und Entsorgung

Ver- und Entsorgung wird für die vereingte Einwohnergemeinde auf der Basis der vorbestehenden Organisation in der Stadt Olten neu gegliedert. Dem widersprechende Vertragswerke werden ordentlich gekündigt.

Die Regionalisierung ist durch die Sozialregion in den wichtigsten Bereichen (Sozialhilfe, AHV-Zweigstelle usw.) bereits erfolgt.

Die zwischen Dritten und den jetzigen Einwohnergemeinden Trimbach, Hauenstein-Iffenthal und Wisen (bzw. unter diesen selber) in diesen Bereichen bestehenden vertraglichen Bindungen werden - soweit notwendig - gekündigt.

Bei der Ver- und Entsorgung wird eine Vereinheitlichung auf Basis der heutigen Situation in der Stadt Olten angestrebt. Ausnahmen sind dort zugelassen, wo sie den Bedürfnissen der Einwohnerinnen und Einwohner und den jeweiligen Notwendigkeiten entsprechen (z.B. im Bereich des Winterdienstes). Der Werkhof-Standort Trimbach wird überprüft.

Art. 27 Raumplanung

Die bisherige Raumordnung bleibt für das vereinigte Einwohnergemeindegebiet bestehen.

Die vereinigte Einwohnergemeinde kann von einem besseren raumplanerischen Umfeld profitieren als die einzelnen, nicht fusionierten Einwohnergemeinden. Das Spektrum an möglichen Nutzungen ist in der vereinigten Einwohnergemeinde breiter. Die Entwicklung der Stadtteile orientiert sich in erster Linie an ihrem Standort sowie an den übergeordneten Entwicklungs-voraussetzungen und -zielen insbesondere der kantonalen Richtplanung. Die Stadtteile Trimbach und Olten bilden inskünftig gemeinsam das eigentliche Zentrum. Die Stadtteile Hauenstein-Ifenthal und Wisen bleiben Wohngemeinden im ländlichen Raum.

6. FINANZEN

Art. 28 Übernahme von Aktiven und Passiven

Die Aktiven und Passiven der bisherigen Einwohnergemeinden Trimbach, Hauenstein-Ifenthal und Wisen gehen per 1. Januar 2014 mit allen Rechten und Pflichten auf die vereinigte Einwohnergemeinde Olten über.

Art. 29 Grundstücke

Die Grundstücke, welche im Eigentum der bisherigen Einwohnergemeinden Trimbach, Hauenstein-Ifenthal und Wisen sind, gehen per 1. Januar 2014 ins Eigentum der vereinigten Einwohnergemeinde Olten über.

Art. 30 Buchhaltung

Die Buchhaltungen der bisherigen Einwohnergemeinden Olten, Trimbach, Hauenstein-Ifenthal und Wisen werden per 1. Januar 2014 zusammengeführt.

Art. 31 Rechnungsabnahme

Für die Abnahme der Rechnungen 2013 der bisherigen Einwohnergemeinden Olten, Trimbach, Hauenstein-Ifenthal und Wisen ist das Gemeindeparlament der vereinigten Einwohnergemeinde Olten zuständig.

Art. 32 Voranschlag

- 1 Der Voranschlag für das Jahr 2014 wird durch die Einwohnergemeinden Olten, Trimbach, Hauenstein-Iffenthal und Wisen vorbereitet.
- 2 Die Beschlussfassung über den Voranschlag 2014 für die vereinigte Einwohnergemeinde Olten erfolgt bis Ende Februar 2014 durch das Gemeindeparlament der vereinigten Einwohnergemeinde Olten.

Art. 33 Finanz- und Investitionsplan

- 1 Der Finanz- und Investitionsplan für die Jahre 2014 bis 2020 wird durch die Einwohnergemeinden von Olten, Trimbach, Hauenstein-Iffenthal und Wisen gemeinsam vorbereitet.
- 2 Die Beschlussfassung über den Finanz- und Investitionsplan 2014–2020 für die vereinigte Einwohnergemeinde Olten erfolgt bis Ende Februar 2014 durch das Gemeindeparlament der vereinigten Einwohnergemeinde Olten.

**7. KOMMUNALE ERLASSE,
VERBÄNDE UND VERTRÄGE****Art. 34 Kommunale Erlasse**

- 1 Für die vereinigte Einwohnergemeinde Olten gelten die Erlasse der bisherigen Einwohnergemeinde Olten, insbesondere die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde der Stadt Olten vom 28. September 2000.
- 2 Die Erlasse der Einwohnergemeinden Trimbach, Hauenstein-Iffenthal und Wisen werden unter Vorbehalt des folgenden Absatzes auf das Datum der Vereinigung aufgehoben.
- 3 Für die Einwohnergemeindegebiete Trimbach, Hauenstein-Iffenthal und Wisen bleiben folgende Erlasse in Kraft, bis eine Regelung für die vereinigte Einwohnergemeinde Olten geschaffen ist:

Der Steuerfuss für das Jahr 2014 wird auf der Basis des Steuerfusses der Einwohnergemeinde Olten im Jahr 2013 festgelegt.

Nach § 139 des kantonalen Gemeindegesetzes hat die Exekutive den Voranschlag für das nächste Rechnungsjahr im laufenden Jahr dem Gemeindeparlament vorzulegen. Die Praxis des Amtes für Gemeinden lässt zu, dass diese Frist bis Ende Februar für Gemeinden des Rechnungsjahres ausgedehnt wird.

Für die vereinigte Einwohnergemeinde Olten gilt ab 1. Januar 2014 die Gemeindeordnung der bisherigen Einwohnergemeinde Olten. Die per 1. Januar 2014 neu gewählte Legislative revidiert im Verlaufe des Jahres 2014 die Gemeindeordnung.

Da viele Faktoren zur Bestimmung der Gebühren der vereinigten Einwohnergemeinde aktuell nicht mit Sicherheit eruiert werden können und der gesetzliche Aufwand für eine umfassende Gebührenbereinigung sehr hoch ist, empfiehlt es sich, eine solche erst im Nachgang zu ersten Erfahrungswerten der fusionierten Einwohnergemeinde laufend vorzunehmen.

- Bau- und Zonenreglement
 - Strassenreglement
 - Erlasse, die Anlagen, Einrichtungen und Gebäude auf Einwohnergemeindegebiet von Trimbach, Hauenstein-Ifenthal und Wisen betreffen.
- 4 Für die Gebühren gelten ab dem Zeitpunkt der Vereinigung, d. h. ab dem 1. Januar 2014, die Regelungen und Ansätze der Einwohnergemeinde Olten.

Art. 35 Einwohnergemeindeverbände und Einwohnergemeindeverträge

Die vereinigte Einwohnergemeinde Olten tritt bei sämtlichen Einwohnergemeindeverbänden und Einwohnergemeindeverträgen die Rechtsnachfolge der bisherigen Einwohnergemeinden Trimbach, Hauenstein-Ifenthal und Wisen an.

Art. 36 Verträge

Die vereinigte Einwohnergemeinde Olten tritt bei sämtlichen Verträgen die Rechtsnachfolge der bisherigen Einwohnergemeinden Trimbach, Hauenstein-Ifenthal und Wisen an.

8. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 37 Zustandekommen

Der Fusionsvertrag unterliegt der Genehmigung der Stimmberechtigten in gesonderten und gleichzeitig durchgeführten Urnenabstimmungen in den Einwohnergemeinden Olten, Trimbach, Hauenstein-Ifenthal und Wisen. Vorbehalten bleibt die Zustimmung des Kantonsrates des Kantons Solothurn.

Voraussetzung für das Zustandekommen der Fusion ist die Zustimmung der Einwohnergemeinden Olten und Trimbach. Falls diese Voraussetzung erfüllt ist, können sich die Einwohnergemeinden Hauenstein-Ifenthal und Wisen gemäss den jeweiligen Resultaten

der Urnenabstimmung einzeln oder gemeinsam der neuen Einwohnergemeinde anschliessen.

Sollte die Fusion nicht wie beabsichtigt zwischen allen beteiligten Einwohnergemeinden zustande kommen und deshalb einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar werden, so bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen und die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen hiervon unberührt. An die Stelle einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der wegfallenden Bestimmung möglichst nahe kommt.

Art. 38 Hängige Geschäfte

- 1 Die vereinigte Einwohnergemeinde Olten führt die hängigen Geschäfte der bisherigen Einwohnergemeinden weiter.
- 2 Bei der Amtsübergabe wird ein Pendenzenverzeichnis mit allen hängigen Geschäften übergeben.

Art. 39 Vollzug Umsetzung

- 1 Die Einwohnergemeinderäte von Trimbach, Hauenstein-Ilfenthal und Wisen und der Stadtrat von Olten werden mit dem Vollzug des vorliegenden Vertrages beauftragt.
- 2 Sie sind insbesondere für das Einhalten der Vereinigungsfrist verantwortlich. Ausserdem sorgen sie für die hinreichende und sachgerechte Information der Öffentlichkeit über den Verlauf des Vereinigungsverfahrens.

Art. 40 Kostenverteiler

Die Kosten, die im Zusammenhang mit dem Vollzug dieses Vertrages bis zum 31. Dezember 2013 anfallen, werden von den Einwohnergemeinden anteilig getragen.

Die Projekte für das Zusammenführen der Verwaltungen werden unmittelbar nach der Zustimmung zur Vereinigung gestartet, damit die neue Organisation ab 1. Januar 2014 reibungslos funktionieren kann.

